

Der Neustädter Markt in Dresden – eine denkmalschutzrechtliche Analyse

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Lilly Peters
aus Zwickau

Meißen, 03.04.2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung	1
2. Geschichte des Neustädter Marktes.....	4
2.1 Erste Besiedlung bis Stadtbrand 1685.....	4
2.2 Bebauung im augusteischen Zeitalter	5
2.3 Veränderungen im 19. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges	8
2.4 Wiederaufbau nach 1945	9
2.5 Geplante Neuordnung des Marktes.....	12
2.5.1 Städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb	12
2.5.2 Denkmalschutz am Neustädter Markt	14
2.5.3 Initiative „Neustädter Freiheit“	15
2.5.4 Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.	16
2.5.5 Bürgerbegehren.....	17
3. Analytische Betrachtung der denkmalschutzrechtlichen und städtebaulichen Aspekte am Neustädter Markt.....	20
3.1 Definition denkmalschutzrechtlicher Begriffe	20
3.2 Vielfalt der Denkmalarten am Neustädter Markt und unterschiedliche Qualitäten ...	25
3.3 Schutzgüter und Schutzzweck	27
3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	31
3.4.1 Rahmenplan „Innere Neustadt“	31
3.4.2 Bauleitplanung.....	32
3.4.3 Sonstige städtebauliche Satzungen	36
3.5 Wechselwirkungen vom Denkmalschutzrecht mit anderen Rechtsgebieten	37
3.5.1 Gesetzgebung zur Barrierefreiheit	37
3.5.2 Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes durch gewerberechtliche Nutzungen	41
4. Experteninterviews	46
5. Diskussion der Ergebnisse	57
6. Fazit	59
Kernsätze	60
Anhangsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	XXI
Rechtsprechungsverzeichnis.....	XXV
Rechtsquellenverzeichnis.....	XXV
Eidesstattliche Versicherung	XXVII

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Striezelmarkt auf Neustädter Markt	2
Abbildung 2:	Stadtgrundriss Fig. 211 aus dem kleinen Buch „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“	4
Abbildung 3:	Bebauungsplan Dresdens um 1685.....	5
Abbildung 4:	Der Neustädter Markt zu Dresden, ca. 1750/51.....	7
Abbildung 5:	Dresden im siebenjährigen Kriege, 1758/59	7
Abbildung 6:	Lithographie des Neustädter Marktes, 1890	9
Abbildung 7:	Postkartenansicht des Neustädter Marktes mit Straßenbahntrassen, ca. Ende 19. Jahrhundert.....	9
Abbildung 8:	Postkarte mit Foto des Neustädter Marktes, 1899	9
Abbildung 9:	Reiterdenkmal mit leerem Sockel von Postkarte, nach 1945	11
Abbildung 10:	Foto des Neustädter Marktes mit Plattenbauten, 1982	11
Abbildung 11:	Anlage 2 des Beschlusses SR/014/2020	19
Abbildung 12:	Rahmenplan Innere Neustadt – Modellfoto.....	32
Abbildung 13:	Flächennutzungsplan	33
Abbildung 14:	Themenstadtplan Dresden mit Bebauungsplänen	34
Abbildung 15:	Anlage 2 des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 „Königsufer“	34
Abbildung 16:	Themenstadtplan mit Erhaltungssatzung.....	36
Abbildung 17:	Themenstadtplan mit Markierungen zur Barrierefreiheit	40

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BPL	Bebauungsplan
BRK	(UN-)Behindertenrechtskonvention
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DSF	Deutsch-Sowjetische Freundschaft
EU	Europäische Union
EzD	Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht
FNP	Flächennutzungsplan
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GHND	Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.
INF	Initiative „Neustädter Freiheit“
InSEK	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept
KVG	Konvention von Granada
LfD	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
LDS	Landesdirektion Sachsen
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsPVDG	Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMR	Staatsministerium für Regionalentwicklung
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Einleitung

„Die Stadt Dresden scheint gleichsam nur ein bloßes Lustgebäude zu sein, worin sich alle Erfindungen der Baukünste angenehm miteinander vermischen und doch besonders betrachten lassen.“¹

Johann Michael von Loën (1694 – 1764)²

Dresden wurde 1206 erstmals urkundlich erwähnt. Ende des 15. Jahrhunderts wurde Dresden Regierungssitz der Wettiner und somit zur Residenzstadt der sächsischen Herrscher.³

Der Betrachtungsraum der Bachelorarbeit, der Neustädter Markt in der Inneren Neustadt Dresdens nordöstlich der Altstadt, entstand als eigene Siedlung am gegenüberliegenden Ufer der Elbe und wurde im 14. Jahrhundert als Altendresden erstmals urkundlich erwähnt.⁴ Seither war sowohl die Dresdner Altstadt als auch die Neustadt durch Großbrände, Krieg und Zerstörung sowie stetem Wiederaufbau einem ständigen Wandel unterworfen.

Der Neustädter Markt hat im Laufe der Geschichte verschiedene Rollen eingenommen. Zunächst stellt der Neustädter Markt als Übergang zur Augustusbrücke und damit zur Dresdner Altstadt ein verbindendes Element dar, das es ermöglicht, vonseiten des Altstadt-Elbufers eine direkte Blickachse in die Neustadt entlang der barocken Achse zu verfolgen. Viele Touristen vergessen aufgrund der Tatsache, dass sich die meisten Sehenswürdigkeiten Dresdens in dessen Altstadt befinden, auch die sehenswerte Dresdner Neustadt zu besichtigen.

Der Neustädter Markt dient seit jeher als Ort des Handels und kultureller Veranstaltungen. Abbildung 1 zeigt den hier ab 1864 über Jahre veranstalteten Striezelmarkt. Schon früher befanden sich hier auch sogenannte Fleisch- und Brotbänke, also Verkaufsstellen für Lebensmittel.⁵ Heutzutage finden hier sowohl Töpfer-, Wochen- als auch Weihnachtsmarkt statt, ebenso wie Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Bildung dienen.

Für viele Einwohner Dresdens, explizit die Bewohner der Neustadt, ist der Neustädter Markt heute durch seine begrünte und offene Gestaltung außerdem ein Ort der Erho-

¹ Walther, Zitate über Dresden, 2023, <https://www.dresden-lese.de/streifzuege/literarisches/zitate-ueber-dresden/> [26.03.2023]

² Vgl. Hock; Loën, Johann Michael von. Artikel aus der Frankfurter Biographie (1994/96) in: Frankfurter Personenlexikon (Onlineausgabe), <https://frankfurter-personenlexikon.de/node/310> [26.03.2023]

³ Vgl. Bley, Eine kurze Geschichte Dresdens, 2023, <https://www.dresden-central.de/entdecken/nuetzliches/geschichte> [26.03.2023]

⁴ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 36

⁵ Vgl. Langer, Zur Geschichte des Neustädter Marktes, 2019, <https://www.neustaedter-markt-dresden.de/historie.html> [28.02.2023]

lung. Anwohner verweilen, besonders bei sonnigem Wetter, dort oft im Freien oder nehmen die gastronomischen Einrichtungen vor Ort wahr.⁶



Abbildung 1: Otto Fritzsche, Striezelmarkt auf Neustädter Markt, ca. 1910
(https://upload.wikimedia.org/wikipedia/de/c/c8/Julius_Otto_Fritzsche_-_Striezelmarkt_auf_dem_Neustaedter_Markt.jpg [25.03.2023])

Die Bachelorarbeit wird sich mit einem Thema beschäftigen, welches von den Bürgern der Stadt Dresden aktuell kontrovers diskutiert wird. Die Neugestaltung des Neustädter Marktes – sie weckt Emotionen. Zum einen gibt es Bestrebungen, den Neustädter Markt neu zu ordnen und die Bebauung des Platzes im Barock nachzuempfinden. Zum anderen gibt es Beweggründe, den Platz mit seiner jetzigen aus den 1970er Jahren stammenden Gestaltung zu erhalten. Wie der anstehende Wandel des Marktplatzes vollzogen wird, unterliegt städtebaulichen und insbesondere denkmalschutzrechtlichen Aspekten, die in der Arbeit näher untersucht werden sollen.

Das zweite Kapitel widmet sich der Geschichte des Neustädter Marktes seit der ersten Besiedlung über die augusteische Ära bis zu den Veränderungen nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg und dem Wiederaufbau nach 1945. In diesem Kapitel werden auch die jüngsten Entwicklungen zur geplanten Neuordnung des Neustädter Marktes dargelegt.

In Kapitel drei erfolgt die analytische Betrachtung der städtebaulichen und denkmalschutzrechtlichen Aspekte. In diesem Zusammenhang wurden Experteninterviews mit jeweils einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen, des Amtes für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, der Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V. und der Initiative „Neustädter Freiheit“ geführt, die im vierten Kapitel wiedergegeben werden. Es wurden Motivationen und fachliche Hintergründe erforscht, die zu bestimmtem Handeln oder gefassten Entscheidungen führten. Aus der konkret analysierten Lage werden im fünften Kapitel anhand von konkreten Forschungsfragen die Ergebnisse der Arbeit diskutiert. Im sechsten Kapitel wird das Ergebnis der Arbeit als Fazit zusammengefasst.

⁶ Vgl. Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

Zur Erstellung der Bachelorarbeit wurden umfangreiche Literaturrecherchen durchgeführt. Zudem wurde der Neustädter Markt auch zusammen mit dem Betreuer aus der Praxis mehrmals begangen, um die städtebaulichen und denkmalschutzrechtlichen Belange der kontroversen Diskussionen besser zu erfassen. Die Arbeit befasst sich lediglich mit dem Neustädter Markt als dem Stadtraum der kontroversen Diskussionen und nicht mit dem anschließenden Fußgängerboulevard, der Hauptstraße. Der Neustädter Markt und die Hauptstraße bilden zwar denkmalschutzrechtlich eine Sachgesamtheit, jedoch ist die Hauptstraße nicht Gegenstand der diskutierten Neugestaltung.

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bachelorarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2. Geschichte des Neustädter Marktes

Im nachfolgenden Kapitel werden die für das Thema der Bachelorarbeit wichtigsten Zeitabschnitte betrachtet.

2.1 Erste Besiedlung bis Stadtbrand 1685

„Altendresden, die heutige Innere Neustadt, wurde erstmals im Lehnbuch Friedrich des Strengen aus dem Jahr 1350 als selbständige Siedlung erwähnt. Die Bewohner, die den Ort gründeten und dort ihre Hütten bauten, waren vermutlich slawische Fischer und Bauern.“⁷ Die Ansiedlung begann im Umfeld des heutigen Neustädter Marktes. Zunächst gelangte man mit der Fähre auf die gegenüberliegende Elbseite, später im 13. Jahrhundert entstand die erste Brücke.⁸

Abbildung 2 zeigt den Stadtgrundriss Dresdens, mit Altendresden im Norden über eine Brücke verbunden, im Jahr 1500. Man erkennt einen Marktplatz, um den sich die mittelalterliche Bebauung gruppiert.

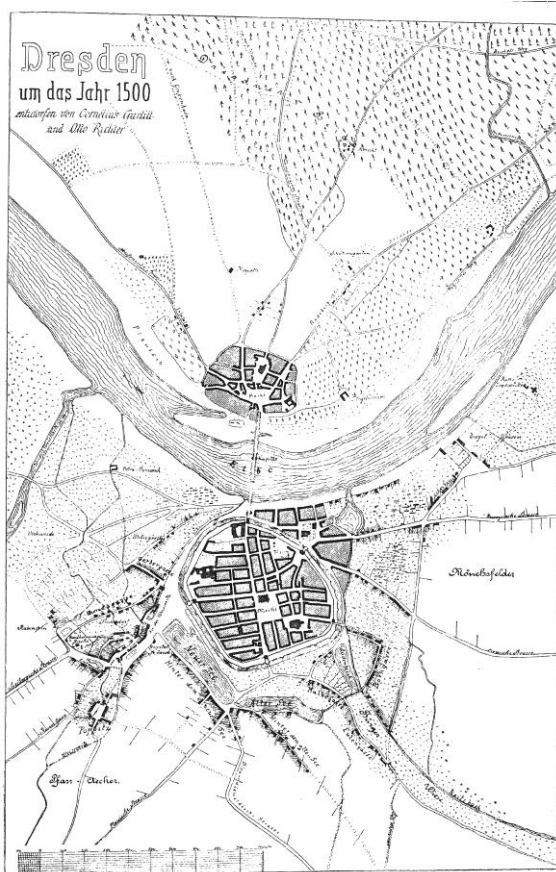


Abbildung 2: Cornelius Gurlitt, Stadtgrundriss Fig. 211 aus dem kleinen Buch „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“ S. 315, 1903

⁷ Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 36

⁸ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 36

1403 erhielt Altendresden das Stadtrecht. Mittelpunkt der Stadt war der Neustädter Markt, der jedoch erst in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts seine heutige Bezeichnung erhielt.⁹

Mit dem Stadtbrand 1685 wurde fast ganz Altendresden vernichtet. Es blieben lediglich 21 Häuser im Süden der Neustadt erhalten.¹⁰ Der Wiederaufbau dauerte Jahrzehnte.¹¹

2.2 Bebauung im augusteischen Zeitalter

Es wurden unmittelbar nach Regierungsantritt August des Starken 1694 Bebauungspläne aufgestellt, durch welche die Neustadt ihre bis zur Zerstörung im Zweiten Weltkrieg erhaltene Straßenführung bekam.¹² Einen Bebauungsplan davon zeigt Abbildung 3.

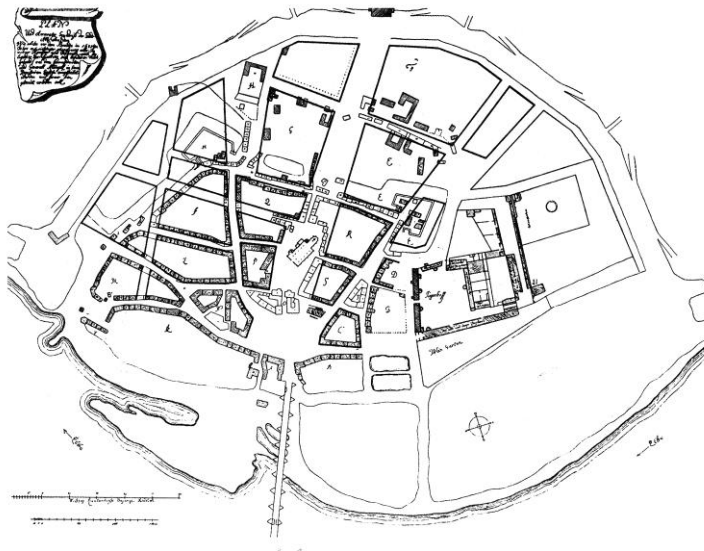


Abbildung 3: Bebauungsplan Dresdens um 1685 aus „Der Historische Neustädter Markt zu Dresden“

„Zunächst wurde die Hauptstraße angelegt, die bei einer Länge von 540 m gegen Süden durch das 1737 begonnene Blockhaus und im Norden durch das Schwarze Thor seinen Abschluss fand. Der alte Marktplatz bildet den Ausgangspunkt, er erhielt aber durch die Anlage der Kasernenstrasse und die Ausgleichung der Ost- und Westseite eine symmetrische Ausgestaltung.“¹³

Mit dem Umbau der Augustusbrücke 1727 bis 1731 wurde auch die Neugestaltung des Brückenkopfes auf der Neustädter Seite geplant. Es sollten ursprünglich zwei Gebäude als Brückenkopf entstehen, wovon nur das westliche davon realisiert wurde. Den ur-

⁹ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 37

¹⁰ Vgl. Gurlitt, Die Kunstdenkmäler Dresdens – Drittes Heft: Sonderausgabe für den Verein für Geschichte Dresdens, 1903, S. 629

¹¹ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 40

¹² Vgl. Gurlitt, Die Kunstdenkmäler Dresdens – Drittes Heft: Sonderausgabe für den Verein für Geschichte Dresdens, 1903, S. 629

¹³ Gurlitt, Die Kunstdenkmäler Dresdens – Drittes Heft: Sonderausgabe für den Verein für Geschichte Dresdens, 1903, S. 629f.

sprünglichen Plänen zufolge sollte das Reiterstandbild August des Starken erst auf der Brücke, dann auf dem Dach des westlichen Brückenkopfgebäudes, dem heutigen Blockhaus, entstehen.

1735 entschied man, dass das Reiterstandbild, nach mehreren Modellentwürfen zur Gestaltung, direkt auf dem Neustädter Markt in der Achse der Hauptstraße stadtauswärtsblickend errichtet werden soll.¹⁴

Am 26.11.1736 wurde das Reiterstandbild in anderthalbfacher Lebensgröße enthüllt.

„1732 verfügte August der Starke die Umbenennung des Stadtteils in ‚Neue Stadt bey Dresden‘. Während des Wiederaufbaus wurden der Neustädter Markt und sein Umfeld, [...], erweitert und neu gestaltet.“¹⁵ Der Neustädter Markt erhielt in dieser Zeit sein barockes Aussehen. Zwischen 1738 und 1742 wurden die ursprünglichen Nymphenbrunnen geschaffen, die den Eingang zur angrenzenden Hauptstraße an den abgeschrägten Häuserecken säumten. Den Abschluss der Bebauung am Neustädter Markt bildete das zwischen 1750 und 1754 erbaute Neustädter Rathaus.¹⁶

„Die großartigste Komposition eines Platzes wuchs im augusteischen Zeitalter aber in der Neustadt mit der Umgestaltung des bescheidenen sorbischen Rundlings zum Neustädter Markt. Monumentale und bürgerliche Bauten, Brücke, Avenue und Straßenzüge [...] sind hier in schlechthin vollkommener Ordnung zusammengefügt“.¹⁷

Noch im Jahr 1750 wird der Neustädter Markt in Bellottos Darstellung (siehe Abbildung 4) in unvollendeter Form gezeigt. Abbildung 5 zeigt den Stadtgrundriss Dresdens während des Siebenjährigen Krieges, der von 1756 bis 1763 dauerte. In diesem Stadtgrundriss erkennt man die Augustusbrücke, die Hauptstraße in deren Verlängerung und den dazwischen liegenden Neustädter Markt.

¹⁴ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 34ff.

¹⁵ Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 40

¹⁶ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 45

¹⁷ Löffler, Das alte Dresden, 2002, S. 285



Abbildung 4: Bernardo Bellotto (=Canaletto), Der Neustädter Markt zu Dresden, ca. 1750/51 (https://www.kunst-fuer-alle.de/media_kunst/img/41/g/41_00266262-bernardo-bellotto_dresden-neustaedter-markt---bellotto.jpg) [26.03.2023]

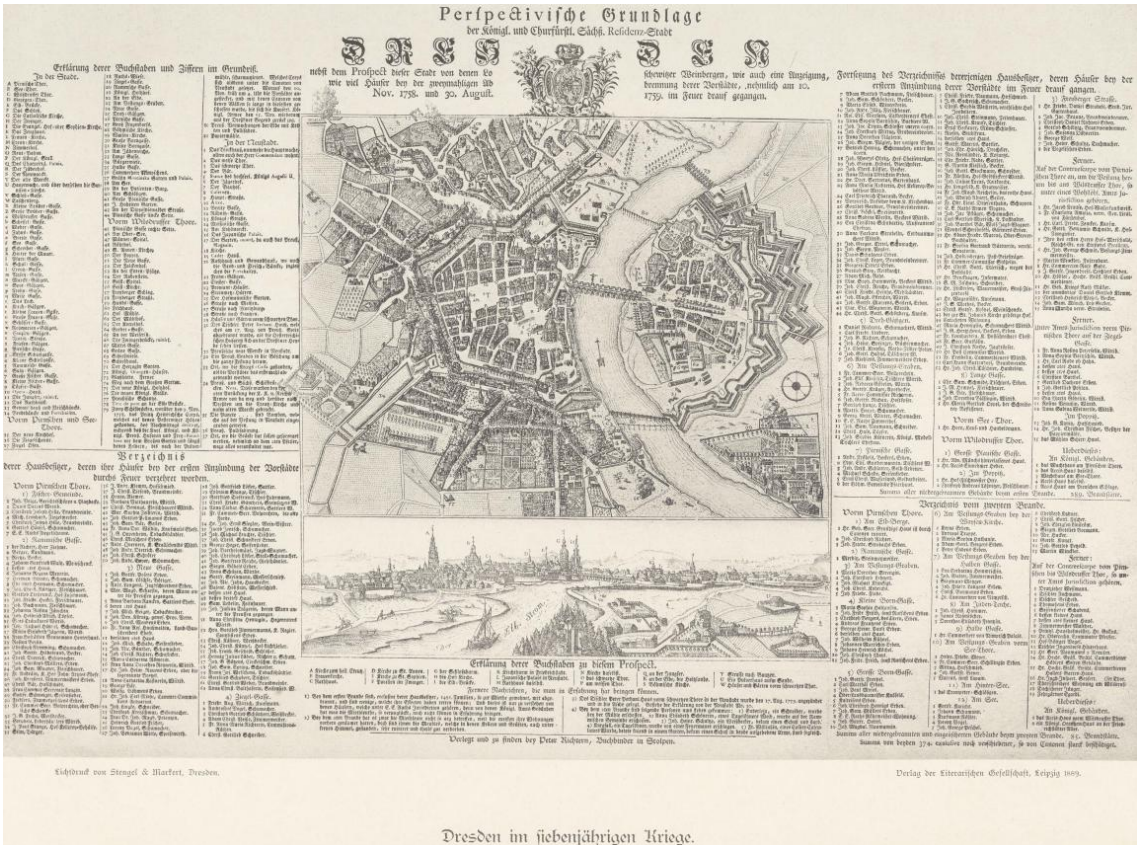


Abbildung 5: Peter Richtern, Dresden im siebenjährigen Kriege, 1758/59

Zwischen 1750 und 1754 errichtete man das viergeschossige Neustädter Rathaus. Im Zuge dieser Neuerrichtung wurde das alte Rathaus, das sich ursprünglich an der Nordseite des Neustädter Marktes befand, auf Befehl des Königs abgerissen. Somit wurde

wieder eine freie Sicht vom Schwarzen Tor (Albertplatz) zum Blockhaus gewährleistet.¹⁸

2.3 Veränderungen im 19. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

Das Schwarze Tor, das das nördliche Tor der Hauptstraße markierte, wurde im Jahr 1812 abgetragen.¹⁹

Damals flankierten auch noch die zwei ursprünglichen Eckbrunnen mit Sandsteinplastiken in Nymphengestalt den Eingang zur Hauptstraße an der Nordseite des Neustädter Marktes.²⁰

In den Jahren nach der Vollendung des Reiterstandbildes 1736 änderte sich das Äußere des Neustädter Marktes nur minimal und der Goldene Reiter blieb dominierender Mittelpunkt.²¹

Eine der wichtigsten Veränderungen der Neustadt, ca. in den Jahren 1852 bis 1855, war die Hinzufügung des Turmes der Dreikönigskirche.²² Auf Abbildung 7 erkennt man sowohl den Turm der Dreikönigskirche im Hintergrund, die den Anfang der Hauptstraße kennzeichnenden Fahnenmasten sowie die zwei ursprünglichen Eckbrunnen mit Sandsteinplastiken in Nymphengestalt.

Von 1892 bis 1893 kam es zu einer Sanierung des Blockhauses und Aufstockung durch Karl Weissbach.²³ Ebenfalls im Jahr 1893 wurden die Fahnenmasten Heinrich Eplers aufgestellt.²⁴

Seit Ende des 19. Jahrhunderts führten über die Augustusbrücke, den Neustädter Markt und die Hauptstraße zunächst mehrere Pferdebahnlinsen, dann elektrische Straßenbahnlinsen. Nach den Bombenangriffen am 13.02.1945 existierten nur noch einzelne Teillinien des bis dahin immer weiter ausgebauten Straßenbahnnetzes. Auf den Abbildungen 6 bis 8 vom Ende des 19. Jahrhunderts erkennt man sehr gut den Verlauf der damaligen Straßenbahnstrecken.²⁵

¹⁸ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 45

¹⁹ Vgl. Hertzig, Der historische Neustädter Markt zu Dresden - Geschichte und Bauten der inneren Neustadt, 2011, S. 28

²⁰ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 45

²¹ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 49

²² Vgl. Hertzig, Der historische Neustädter Markt zu Dresden - Geschichte und Bauten der inneren Neustadt, 2011, S. 28

²³ Vgl. Hertzig, Der historische Neustädter Markt zu Dresden - Geschichte und Bauten der inneren Neustadt, 2011, S. 29

²⁴ Vgl. Hertzig, Der historische Neustädter Markt zu Dresden - Geschichte und Bauten der inneren Neustadt, 2011, S. 28

²⁵ Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Meilensteine der Dresdner Nahverkehrsgeschichte, 2023, <https://www.dvb.de/de-de/die-dvb/geschichte/meilensteine-der-dresdner-nahverkehrsgeschichte> [10.03.2023]



Abbildung 6: Lithographie des Neustädter Marktes, 1890



Abbildung 7: Postkartenansicht des Neustädter Marktes mit Straßenbahntrassen, ca. Ende 19. Jahrhundert

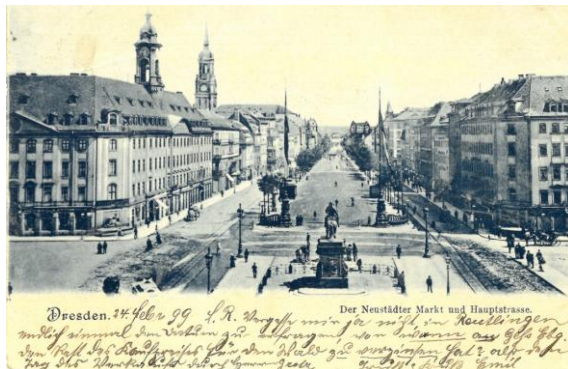


Abbildung 8: Postkarte mit Foto des Neustädter Marktes, 24.02.1899

2.4 Wiederaufbau nach 1945

„Das in Jahrhunderten geschaffene geschlossene Stadtbild von Dresden ging in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges unter.“²⁶ Es „wurde umfassend und gründlich abgeräumt, wobei auch nicht vor wertvollen Kulturdenkmälern Halt gemacht wurde. Der Neuaufbau folgte stalinistischen Vorbildern, [...]“²⁷

Am 05.01.1946 wurde vom damaligen Bürgermeister der „Erste Dresdner Aufbauplan“ veröffentlicht, der lediglich beinhaltete, dass Dresden nicht als Residenzstadt, sondern als moderne Stadt der Arbeit, der Kultur und des Wohlstandes für alle wiederaufgebaut werden soll.²⁸

Schon damals wurde ein Wettbewerb „Das neue Dresden“ ins Leben gerufen. Das Spektrum der Vorschläge reichte vom Wiederaufbau nach barockem Vorbild bis hin zur Idee der funktionalen Stadt gemäß der Charta von Athen²⁹, „wonach Städte in Funktionsbausteine, die durch Schnellstraßen verbunden werden, gegliedert sein sollten“³⁰. Man entschied sich im Laufe der Debatte zum Neuaufbau und wandte sich vom Wie-

²⁶ Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 599

²⁷ Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 599

²⁸ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 600

²⁹ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 600

³⁰ Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 600

deraufbau nach historischem Vorbild ab.³¹ Es sollte unmissverständlich gezeigt werden, dass „eine Rekonstruktion früherer Zustände weder beim Aufbau der Stadt noch in der Gesellschaft stattfinden würde“.³²

Gemäß den in der II. Parteikonferenz der SED 1952 gefällten Beschlüssen wurde am 28.08.1952 die städtebauliche Planung u. a. für Dresden beschlossen.³³ Die Großflächenenttrümmerung war in Dresden 1956 abgeschlossen.³⁴ Auch noch verwendbare Ruinen, wie die Barockhäuser an der Großen Meißner Straße, wurden abgerissen.³⁵

Das zum Ende des Zweiten Weltkrieges demontierte Reiterstandbild wurde in einen Felsstollen nach Pillnitz ausgelagert, 1953 bis 1956 restauriert und zur 750-Jahrfeier Dresdens 1956 wieder auf das im Krieg beschädigte und ebenfalls restaurierte Postament gestellt.³⁶ „Den Neustädter Markt bestimmte fortan der vierspurige Verkehrszug Köpckestraße.“³⁷ Die Bebauung des Neustädter Marktes und der Hauptstraße entstanden in den 1970er Jahren.³⁸

„Es entstand eine wegen der gelungenen Verbindung von rekonstruierten Bürgerhäusern, Platanen und individuell gestalteten Interieurs als schönste Fußgängerzone der DDR gerühmte Anlage.“³⁹

Im Oktober 1979 wurde die zum Fußgängerboulevard umgebaute Hauptstraße eingeweiht. Die beiden Repliken der barocken Nymphenbrunnen wurden unmittelbar neben die 1893 entworfenen bronzenen Fahnenmasten, die Porträtmedaillons des Kaisers Wilhelm I. und des sächsischen König Albert tragen, am Eingang der Hauptstraße aufgestellt.⁴⁰

Das zum Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 fast vollständig ausgebrannte Blockhaus wurde 1978 bis 1982 als einziger durch den Krieg zerstörter Barockbau am Neustädter Markt wieder aufgebaut.⁴¹

³¹ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 600

³² Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 600

³³ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 606

³⁴ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 607

³⁵ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 617

³⁶ Vgl. Gschweng, Architektur während der „Augusteischen Ära“, 2019, S. 11

³⁷ Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 618

³⁸ Vgl. Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 618

³⁹ Starke, Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart, 2006, S. 618

⁴⁰ Vgl. Schreier, Der Goldene Reiter, 2006, S. 59

⁴¹ Vgl. Gschweng, Architektur während der „Augusteischen Ära“, 2019, S. 11

Das Bellevue Hotel überstand den Zweiten Weltkrieg nahezu schadlos, sollte jedoch 1950 trotzdem abgerissen werden. Doch Proteste der Bürger konnten dies verhindern. 1980 sollte das Barockhaus erneut abgerissen werden und einem modernen Hotelkomplex weichen. Auch diese Pläne konnten durch zahlreiche Initiativen gestoppt werden. Man entschied schließlich, die barocke Bausubstanz in ein neu zu entwerfen- des Hotel zu integrieren.

Ein japanisches Unternehmen verwirklichte diese Pläne zwischen 1982 und 1985.⁴²

Abbildung 10 zeigt den neu angelegten Neustädter Markt im Februar 1982 mit unbelaubten Platanen. Man erkennt hier die veränderte Verkehrsführung der Straßenbahn, die nach dem Wiederaufbau nicht mehr über den Neustädter Markt und die als Fußgängerpassage konzipierte Hauptstraße führte.

Abbildung 9 zeigt den leeren Sockel des Reiterstandbildes und die Zerstörung nach der Kriegsnacht am 13.02.1945.



Abbildung 9: Stadtrat Dresden, Reiterdenkmal mit leerem Sockel von Postkarte, nach 1945



Abbildung 10: Häßler, Foto des Neustädter Marktes mit Plattenbauten, 11.02.1982 (https://www.neumarkt-dresden.de/wp-content/uploads/2020/11/Abb_01.jpg [26.03.2023])

⁴² Vgl. Bilderberg-Bellevue-Hotel Dresden, Die Geschichte des Hotel Bellevue Dresden, 2023, <https://www.bilderberg-bellevue-dresden.de/news/geschichte-des-bellevue-hotels/#geschichte> [02.02.2023]

2.5 Geplante Neuordnung des Marktes

In der Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (InSEK) 2017, welches am 25.02.2017 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen wurde, wurde innerhalb des Schwerpunktraumes 1 „Innenstadt“ zur funktionalen Aufwertung der Innenstadt die Entwicklung des Königsufers zwischen Finanzministerium und Hotel Bellevue sowie die Revitalisierung des Neustädter Marktes mit dem Ziel einer Verknüpfung mit den Stadträumen um die Königsstraße, die Hauptstraße und der Kasernenstraße der Inneren Neustadt als neues Projekt festgelegt. Zudem soll im Rahmen der Bewahrung und Entwicklung eines harmonischen Orts- und Landschaftsbildes der Stadtraum Königsufer/Neustädter Markt entwickelt und der Neustädter Markt umgestaltet und aufgewertet werden.⁴³

Aufgrund seiner exponierten Lage stellt das Neustädter Elbufer ein bedeutendes Pendant zur Dresdner Altstadt auf der gegenüberliegenden Elbseite dar. Aufgrund dessen wurde durch die Stadt Dresden ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb ausgelobt.⁴⁴

2.5.1 Städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb

Ein Ideenwettbewerb dient dazu, unterschiedliche Lösungsalternativen für bedeutsame städtebauliche Vorhaben oder die Freiraumplanung zu finden. Hierzu bedarf es einer genau definierten Aufgabenstellung für den Wettbewerb, in denen Auftraggeber und Auftragnehmer in einem vorgegebenen Verfahren zueinander finden.⁴⁵

Der Stadtrat der Stadt Dresden beschloss am 01.03.2018 die Aufgabenstellung, den Ablauf des Verfahrens und die Mitglieder des Preisgerichts des zweiphasigen städtebaulichen Wettbewerbs „Königsufer und Neustädter Markt“ und beauftragte den Oberbürgermeister mit der Durchführung des Wettbewerbsverfahrens gemäß Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013.⁴⁶

Unter Berücksichtigung einer ersten bereits 2017 stattgefundenen Bürgerwerkstatt wurde die Aufgabenstellung der Auslobung erarbeitet. Die erste Wettbewerbsphase des offenen Wettbewerbs, in der 28 teilnehmende Kreative erste Konzepte erarbeiteten, mündete in der 1. Preisgerichtssitzung und einer weiteren Bürgerwerkstatt im September 2018. Es erfolgte die Auswahl von fünf Wettbewerbsarbeiten. Die Entwürfe

⁴³ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Dresden 2025+: Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dresden (INSEK) – Fortschreibung 201, 2017, S. 22f.

⁴⁴ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung, 2020, S. 3f.

⁴⁵ Vgl. Stadt Augsburg, Städtebaulicher Wettbewerb, 2023, <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/staedtebaulicher-wettbewerb> [16.12.2022]

⁴⁶ Vgl. Stadtrat Dresden, 48. Sitzung des Stadtrates - 01.03.2018, 2018, https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?__ksinr=6505 [03.02.2023]

sollten in einer zweiten Wettbewerbsphase anhand einer konkretisierten Aufgabenstellung vertieft werden. In der 2. Preisgerichtssitzung am 11.02.2019 wurde der Siegerentwurf gekürt, aus dem der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan erarbeitet werden sollte.

Die Bürger wurden in allen Phasen im Rahmen der Erarbeitung der Aufgabenstellung zur ersten und zweiten Wettbewerbsphase und im Rahmen der anonymisierten Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten, in denen sie auf Kommentarbögen die Wettbewerbsarbeiten subjektiv bewerten konnten, einbezogen.⁴⁷ Die Abschlussausstellung, die vom 22.02.2019 bis 20.03.2019 stattfand, zählte insgesamt 2.400 Besucher.⁴⁸

Der Entwurf des Erstplatzierten wurde von den Bürgern überwiegend einvernehmlich bewertet.⁴⁹

Die prämierten Arbeiten sollen nun die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Königsufers und des Neustädter Marktes bilden. Ein städtebaulicher Rahmenplan sowie ein Bebauungsplan sollen erarbeitet werden.⁵⁰

Hinsichtlich des Neustädter Marktes bedeutet dies die teilweise Bebauung des bisher bestehenden Platzes in Anlehnung an die vormals bestehende barocke Bebauung.

Der Dresdner Stadtrat beschloss am 16.07.2020, dem Rahmenplan den Gewinnerentwurf zugrunde zu legen, jedoch alle drei Preisträger in die weitere Planung einzubinden. Die Bebauung am Neustädter Markt wird jedoch zurückgestellt. Es soll stattdessen eine freiraumplanerische Qualifizierung in Varianten erarbeitet und öffentlich diskutiert werden. Die Kracht-Brunnen sollen an ihren Plätzen belassen werden. Der östliche der beiden Brunnen, der derzeit stillgelegt ist, soll instandgesetzt werden. Für den Neustädter Markt soll jetzt eine Gestaltung als öffentlicher Freiraum und Veranstaltungsfläche mit hoher Aufenthaltsqualität und einer stärkeren Begrünung angestrebt werden.⁵¹

⁴⁷ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung, 2020, S. 12ff.

⁴⁸ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung, 2020, S. 96

⁴⁹ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung, 2020, S. 95

⁵⁰ Vgl. Stadt Dresden, Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung, 2020, S. 101

⁵¹ Vgl. Stadtrat Dresden, 14. Sitzung des Stadtrates - 16.07.2020, 2020, https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?__ksinr=8856 [02.02.2023]

2.5.2 Denkmalschutz am Neustädter Markt

„Unterdessen prüfte das für die Erfassung von Kulturdenkmalen zuständige Landesamt für Denkmalpflege Sachsen die Schutzwürdigkeit des Neustädter Marktes. Dies führte Ende Mai 2021 zur Eintragung des Ensembles in die Liste der Kulturdenkmale in Sachsen.“⁵²

Vor Wettbewerbsauslobung zählten bereits folgende Einzeldenkmale auf dem Neustädter Markt zu den gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) geschützten Kulturdenkmalen in Dresden, die die Platzsituation in besonderer Weise prägen.⁵³

- Einzeldenkmal Goldener Reiter, unter Denkmalschutz seit 18.01.1991
Objekt-Nr. 09216862, datiert 1732 - 1736
- Einzeldenkmal 2 Nymphenbrunnen, unter Denkmalschutz seit 18.01.1991
Objekt-Nr. 09214235, datiert 1938
- Einzeldenkmal 2 Fahnenmasten, unter Denkmalschutz seit 18.01.1991
Objekt-Nr. 09216863, datiert 1893
- Einzeldenkmal 2 Brunnenanlagen, unter Denkmalschutz seit 13.03.2019
Objekt-Nr. 09306851, datiert 1979
- weitere Einzeldenkmale (Fragmente aus der Trümmerbergung nach dem Zweiten Weltkrieg)

Diese Einzeldenkmale wurden in die drei prämierten Wettbewerbsentwürfe als gestaltende Elemente einbezogen und blieben am bisherigen Standort erhalten.

Nach Abschluss des Wettbewerbs wurde durch das LfD die Schutzwürdigkeit für weitere Kulturdenkmale festgestellt:⁵⁴

- Einzeldenkmal Neustädter Markt und Hauptstraße als Gartendenkmal, unter Denkmalschutz seit 31.05.2021
Objekt-Nr. 09303117
- Sachgesamtheit Neustädter Markt und Hauptstraße, unter Denkmalschutz seit 31.05.2021
Objekt-Nr. 09307155

⁵² Stadt Dresden, 500.000 Euro Fördergeld für Sanierung des Kracht-Brunnens am Neustädter Markt, 2023,
https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/archiv/2022/11/pm_079.php
[02.02.2023]

⁵³ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Denkmalliste Sachsen, 2023,
https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste_Sachsen.aspx?Hinweis=false
[16.12.2022]

⁵⁴ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Denkmalliste Sachsen, 2023,
https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste_Sachsen.aspx?Hinweis=false
[16.12.2022]

Die beiden Brunnenanlagen sollen zukünftig denkmalgerecht saniert werden, dazu wurde der Oberbürgermeister durch den Stadtrat mit Beschluss am 24.11.2022 beauftragt.⁵⁵ Am 30.11.2022 erhielt die Stadt Dresden einen Fördermittelbescheid in Höhe von 500.000 € zur Wiederherstellung des östlichen der beiden durch Friedrich Kracht, dessen Wasserspiel seit 2002 funktionsunfähig und außer Betrieb gesetzt war, geschaffenen Brunnens. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich insgesamt auf 1,87 Millionen Euro.⁵⁶

Durch die Unterschutzstellung des gesamten Platzes ergeben sich neue rechtliche Aspekte, die die Umsetzung der prämierten Wettbewerbsentwürfe in einem Rahmenplan und die angestrebte Neugestaltung des Neustädter Marktes in Frage stellen. Es entstanden Gruppierungen sowohl für als auch gegen eine Neugestaltung des Neustädter Marktes, die in den nächsten Abschnitten kurz vorgestellt werden.

2.5.3 Initiative „Neustädter Freiheit“

Die 2. Preisgerichtssitzung am 11.02.2019 zum städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerb und die Entscheidung für eine Bebauung des Neustädter Marktes nach den prämierten Siegerentwürfen waren der Anlass der Gründung der Initiative „Neustädter Freiheit“ am 01.03.2019. Die INF steht nach eigenen Angaben auf ihrer Homepage gegen die bauliche Verdichtung und für den Erhalt der bestehenden Platzanlage sowie die Steigerung der Grünraumqualitäten aus stadtklimatischen Gründen.⁵⁷ Sie strebt die Freihaltung des Neustädter Marktes von jeglicher Bebauung an und setzt sich für die Instandsetzung der in den 1970er Jahren geschaffenen Gesamtanlage des Neustädter Marktes ein. Als gemeinsames Ziel mit der Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V. kann die Reduzierung der Breite der angrenzenden Verkehrsader Große Meißner Straße/Köpckestraße betrachtet werden.⁵⁸ Der Neustädter Markt soll „in Gänze als Erholungsort, Spazierweg, Ort für spontane Nutzungen und wechselnde Veranstaltungen unterschiedlicher Gruppen der Stadtgesellschaft verfügbar bleiben“.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Stadtrat Dresden, Unverzögliche denkmalgerechte Sanierung der Kracht-Brunnen und des Umfelds auf dem Neustädter Markt, 2022,

https://ratsinfo.dresden.de/vo0050.asp?__kvonr=23307 [02.02.2023]

⁵⁶ Stadt Dresden, 500.000 Euro Fördergeld für Sanierung des Kracht-Brunnens am Neustädter Markt, 2022,

https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/archiv/2022/11/pm_079.php [25.03.2023]

⁵⁷ Vgl. Initiative „Neustädter Freiheit“, Über uns, 2023, <https://www.neustaedter-freiheit.de/Ueberuns/> [16.12.2022]

⁵⁸ Vgl. Initiative „Neustädter Freiheit“, Ziele, 2023, <https://www.neustaedter-freiheit.de/Ziele/> [16.12.2022]

⁵⁹ Initiative „Neustädter Freiheit“, Ziele, 2023, <https://www.neustaedter-freiheit.de/Ziele/> [16.12.2022]

Die INF unterstützt inhaltlich den o. g. Stadtratsbeschluss vom 16.07.2020 hinsichtlich der Zurückstellung der Bebauung des Neustädter Marktes und die Erarbeitung und die Diskussion einer qualifizierten Freiraumplanung zur Gestaltung des öffentlichen Frei- raums und Veranstaltungsfläche mit hoher Aufenthaltsqualität. Die INF möchte sich an der öffentlichen Diskussion der geplanten gestalterischen Varianten aus der Sicht der Fußgänger intensiv beteiligen. Aus Sicht der INF soll der Fußgängerverkehr im Bereich zwischen Augustusbrücke und Neustädter Markt gegenüber den anderen Verkehrsarten privilegiert werden.⁶⁰

2.5.4 Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.

Die GHND beschreibt sich auf ihrer Homepage wie folgt: „Die Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V. bemüht sich neben dem Wiederaufbau historischer Gebäude um Verbesserungen im Städtebau.“⁶¹ Die GHND tritt seit ihrer Gründung 1999 dafür ein, den Neumarkt in der Altstadt Dresden nach historischem Vorbild wiederherzustellen. Seit 2010 bemüht sich die GHND zudem um eine Aufwertung des 1945 zerstörten Neustädter Marktes. Sie organisiert Veranstaltungen zur Information, in denen über Wiederaufbauinitiativen in Deutschland sowie in Ost- und Westeuropa informiert wird. In einem Informationspavillon wird anhand von Modellen, Plänen und Schautafeln über die Ziele der Gesellschaft informiert. Historiker und Architekten der GHND stellen Investoren und der Stadtverwaltung Dresden ihr kunst- und kulturhistorisches Wissen zur Verfügung.⁶²

Nach ihrer Satzung tritt die Gesellschaft für die Bewahrung und den Wiederaufbau der das Stadtbild prägenden historischen Zeugnisse der Architektur und des Städtebaus in Dresdens innerer Altstadt und innerer Neustadt unter „Zugrundlegung der Vorkriegs- fassung aus denkmalpflegerisch-kunsthistorischen Gründen“⁶³ ein. „Angesichts vieler gesichtsloser funktionaler Bauten im Dresdner Zentrum sieht die Gesellschaft Historischer Neumarkt e. V. allein darin die einzigartige und letzte Chance, der Stadt Dresden ein bürgerfreundliches und wirtschaftsstarke architektonisches Zentrum zurück zu gewinnen und der Gefahr städtebaulicher Bedeutungslosigkeit zu begegnen.“⁶⁴ Hinsichtlich der Gestaltung des Neustädter Marktes tritt die GHND „für eine kleinteilige

⁶⁰ Initiative „Neustädter Freiheit“, Ziele, 2023, <https://www.neustädter-freiheit.de/Ziele/> [16.12.2022]

⁶¹ Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Über uns, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/ueber-uns/> [16.12.2022]

⁶² Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Über uns, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/ueber-uns/> [16.12.2022]

⁶³ Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Vereinssatzung, 2021, S. 2

⁶⁴ Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Vereinssatzung, 2021, S. 1

Architektur mit ziegelgedeckten Dächern ein“.⁶⁵ Auf Initiative der Gesellschaft soll das Narrenhäusel am Kopf der Augustusbrücke wieder entstehen, welches 1945 schwer beschädigt und 1950 abgerissen wurde. Sie tritt für die Verschmälerung der Großen Meißner Straße und der Köpckestraße ein, um den Verkehr zu beruhigen und somit mehr Aufenthaltsqualität am Neustädter Markt zu erreichen.⁶⁶

Die GHND unterstützt insbesondere die geplante Bebauung des Neustädter Marktes des zweitplatzierten Entwurfs im städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerb.⁶⁷

2.5.5 Bürgerbegehren

Am 13.02.2022, dem 77. Jahrestag der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg, startete ein Bürgerbegehren zur Umsetzung des o. g. Stadtratsbeschlusses vom 16.07.2020 auf Initiative der GHND, welches bis Februar 2023 weitergeführt wurde⁶⁸ und dem ein Bürgerentscheid folgen sollte.⁶⁹ „Durch das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid können Bürgerinnen und Bürger Entscheidungen auf kommunaler Ebene beeinflussen. Ein Bürgerbegehren ist ein Antrag der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindevertretung, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Durch ein Bürgerbegehren können z. B. Stadtratsbeschlüsse korrigiert oder Maßnahmen von allgemeinem Interesse durchgesetzt werden.

Dazu werden Unterschriften gesammelt. Es tragen sich all diejenigen in Unterschriftenlisten ein, die möchten, dass ein Bürgerentscheid stattfindet. Wenn genügend Unterschriften gesammelt wurden und das Bürgerbegehren vom Stadtrat für zulässig erklärt wurde, findet ein Bürgerentscheid statt. Wie bei einer Wahl gehen die Bürgerinnen und Bürger dazu zu den Abstimmungslokalen (oder wählen per Briefwahl) und geben ihre Stimme ab.“⁷⁰

⁶⁵ Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Neustädter Markt, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/neustaedter-markt/> [16.12.2022]

⁶⁶ Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Neustädter Markt, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/neustaedter-markt/> [16.12.2022]

⁶⁷ Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Die Wettbewerbsergebnisse: Der 2. Preis - Jordi, Keller, Pellnitz, 2019, <https://www.neumarkt-dresden.de/die-wettbewerbsergebnisse-der-2-preis-jordi-keller-pellnitz/> [16.12.2022]

⁶⁸ Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Pressemitteilung: Zwischenbericht Bürgerbegehren und Nutzungsgedanken für die Bebauung am Königsufer, 2022, <https://www.neumarkt-dresden.de/pressemitteilung-zwischenbericht-buergerbegehren-und-nutzungsgedanken-fuer-die-bebauung-am-koenigsufer/> [16.12.2022]

⁶⁹ Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Pressemitteilung: 77. Jahrestag der Zerstörung Dresdens und das Bürgerbegehren zum Neustädter Markt/Königsufer, 2022, <https://www.neumarkt-dresden.de/pressemitteilung-77-jahrestag-der-zerstoerung-dresdens-und-das-buergerbegehren-zum-neustaedter-markt-koenigsufer/> [16.12.2022]

⁷⁰ Vgl. Stadt Dresden, Bürgerbegehren/ -entscheide, 2023, https://www.dresden.de/de/rathaus/politik/wahlen/Buergerentscheide_Buergerbegehren.php [27.03.2023]

Das Bürgerbegehren unterliegt formalen Voraussetzungen gemäß der Hauptsatzung der Stadt Dresden i. V. m. § 25 SächsGemO. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Die GHND hat ein Bürgerbegehren zur Umsetzung der Ergebnisse des städtebaulichen Ideenwettbewerbs aus dem Jahr 2019 initiiert.

Auf der Website der GHND war bis zum Abschluss der Unterschriftensammlung der genaue Wortlaut der Fragestellung einzusehen.⁷¹

Sie lautete: „Sind Sie dafür, dass vom Königsufer/Elbseite ausgehend die 2019 unter breiter Bürgerbeteiligung entstandenen Wettbewerbsergebnisse (Verweis auf Stadtratsbeschluss V3266/19) verwirklicht werden, die sich am schönen städtebaulichen Zustand vor der Zerstörung orientieren?“

Das Bürgerbegehren als Petition wurde mit 12.000 Unterschriften abgeschlossen.⁷²

„Eine Petition ist eine Bitte oder eine Beschwerde. Das Wort Petition kommt aus dem Lateinischen, „petere“ bedeutet verlangen, (er)bitten.“⁷³

Die Sächsische Zeitung schrieb am 20.02.2023, dass das Bürgerbegehren zum Neustädter Markt in Dresden geplatzt ist, weil die für den Bürgerentscheid notwendigen 22.000 Unterschriften nicht gesammelt werden konnten.⁷⁴

Mit der Petition sollte der Stadtrat zur Umsetzung seines am 16.07.2020 gefassten Beschlusses angehalten werden. In der Pressemitteilung der GHND vom 19.02.2023 wird Folgendes veröffentlicht:

„In Anbetracht des positiven Ergebnisses unserer Petition fordert die GHND nach wie vor die Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse. Nun ist die Stadtverwaltung aufgerufen [...] eine rechtsverbindliche Gestaltungssatzung [...] festzusetzen. Es gilt, vorerst beginnend mit der Bebauung der Elbseite des Neustädter Marktes – dem Königsufer – den Aufbau am Neustädter Markt zu beschleunigen und sich dabei am schönen städtebaulichen Zustand vor der Zerstörung zu orientieren.

Eine große Verantwortung für die weitere Zukunft des Neustädter Markts liegt fortan beim Dresdner Stadtrat!“⁷⁵

⁷¹ Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Bürgerbegehren, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/buergerbegehren/> [23.02.2023]

⁷² Vgl. Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Pressemitteilung: Bürgerbegehren als Petition mit 12.000 Unterschriften abgeschlossen, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/pressemitteilung-buergerbegehren-als-petition-mit-12-000-unterschriften-abgeschlossen/> [27.03.2023]

⁷³ Deutscher Bundestag, Petition, 2023, <https://www.mitmischen.de/bundestag-wissen/lexikon/p/petition> [27.03.2023]

⁷⁴ Haufe, Bürgerentscheid zum Neustädter Markt in Dresden geplatzt, 2023, <https://www.saechsische.de/dresden/immobilien-dresden/buergerentscheid-neustaedter-markt-dresden-5823467.html> [27.03.2023]

Aus dem o. g. Beschluss des Stadtrates vom 16.07.2020 leitet sich jedoch nicht unmittelbar die vollständige Umsetzung des Siegerentwurfes ab. Im Beschluss wird vielmehr formuliert, dass die Bebauung der nördlichen Abschnitte 4 bis 6 (siehe Abbildung 19) gemäß Siegerentwurf zunächst zurückgestellt wird und für den Neustädter Markt stattdessen eine freiraumplanerische Qualifizierung in Varianten erarbeitet werden soll. „Angestrebt wird für den Neustädter Markt eine Gestaltung als öffentlicher Freiraum und Veranstaltungsfläche mit hoher Aufenthaltsqualität. Eine stärkere Begrünung ist zu prüfen.“⁷⁶

Laut Beschluss besteht „Einigkeit, dass der Verkehrszug Große Meißner Straße/Köpckestraße im Bestand die Innere Neustadt vom Elbufer abschneidet und deshalb eine Verlagerung des Verkehrs zur Reduzierung des Straßenquerschnittes wünschenswert ist.“⁷⁷

Die Baufelder 1 bis 3 (siehe Abbildung 19) sollen auf Basis der prämierten Wettbewerbsentwürfe weiterentwickelt werden.⁷⁸

„Das Bebauungsplanverfahren Nr. 3018, Dresden - Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer wird begleitend zu den städtebaulichen Planungen fortgeführt. Der Geltungsbereich ist sachgerecht den jeweiligen Planungsabschnitten anzupassen.“⁷⁹

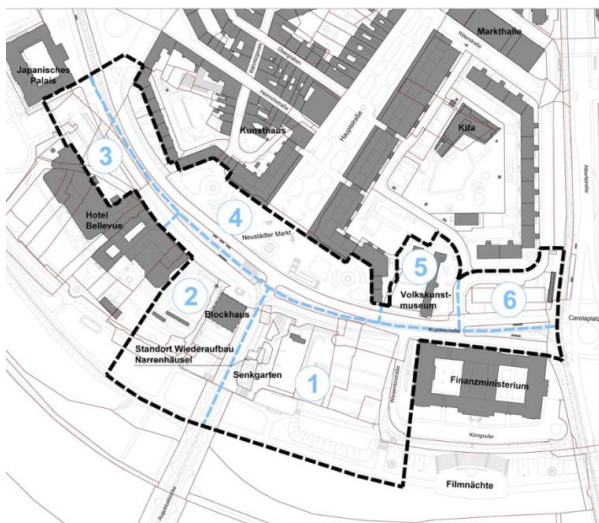


Abbildung 11: Anlage 2 des Beschlusses
SR/014/2020, 2020
(https://ratsinfo.dresden.de/to0050.asp?__ktonr=124523 [27.03.2023])

⁷⁵ Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., Pressemitteilung: Bürgerbegehren als Petition mit 12.000 Unterschriften abgeschlossen, 2023, <https://www.neumarkt-dresden.de/pressemitteilung-buergerbegehren-als-petition-mit-12-000-unterschriften-abgeschlossen/> [27.03.2023]

⁷⁶ Stadt Dresden, Beschluss SR/014/2020, 2020, https://ratsinfo.dresden.de/to0050.asp?__ktonr=124523 [27.03.2023]

⁷⁷ Stadt Dresden, Beschluss SR/014/2020, 2020, https://ratsinfo.dresden.de/to0050.asp?__ktonr=124523 [27.03.2023]

⁷⁸ Vgl. Stadt Dresden, Beschluss SR/014/2020, 2020, https://ratsinfo.dresden.de/to0050.asp?__ktonr=124523 [27.03.2023]

⁷⁹ Stadt Dresden, Beschluss SR/014/2020, 2020, https://ratsinfo.dresden.de/to0050.asp?__ktonr=124523 [27.03.2023]

3. Analytische Betrachtung der denkmalschutzrechtlichen und städtebaulichen Aspekte am Neustädter Markt

In der Bachelorarbeit sollen im folgenden Abschnitt die denkmalschutzrechtlichen und die damit eng verbundenen städtebaulichen Aspekte analysiert werden, die die Rahmenbedingungen zur Lösung des entstandenen Konflikts zwischen Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles und der Neugestaltung des Neustädter Marktes in Anlehnung an das barocke Vorbild vorgeben. Es werden zudem Wechselwirkungen zwischen dem Denkmalschutz und anderen Rechtsgebieten untersucht.

3.1 Definition denkmalschutzrechtlicher Begriffe

Zunächst sollen grundlegend wichtige Begriffe des Denkmalschutzes in Sachsen definiert werden.

Zunächst muss man das Begriffspaar Denkmalschutz und Denkmalpflege definieren und voneinander abgrenzen. „Unter Denkmalpflege als Aufgabe werden im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, welche die Erforschung, Erhaltung und Präsentation von (Kultur-)Denkmälern bezwecken; hierzu zählen die unmittelbar verbessernden und erhaltenden, aber auch die vorsorgenden und beratenden Tätigkeiten, die nicht nur vom Staat und seinen Institutionen, sondern auch von Privaten (Eigentümer, Architekten, Forschungseinrichtungen usw.) ausgeübt werden können.“⁸⁰ Im Gegensatz dazu versteht man unter Denkmalschutz „alle auf die Erhaltung von Denkmälern abgestellten hoheitlichen Maßnahmen der öffentlichen Hand, also die gesetzlichen Gebote und Verbote, und die diese aktualisierenden Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen und Sanktionen staatlicher und kommunaler Behörden“.⁸¹

Zum besseren Verständnis dieser zwei genannten Begriffe sollte allerdings auch geklärt werden, was unter einem Denkmal zu verstehen ist. In der deutschen Denkmalpflege existiert jedoch kein einheitlich definierter Denkmalbegriff, sodass man sich in der Denkmalpflege auf die kunsthistorischen Ausführungen des Denkmalbegriffs stützt, die unter anderem von Alois Riegl, Georg Dehio und Willibald Sauerländer geprägt wurden.⁸²

Lediglich die UNESCO-Welterbekonvention vom 23.11.1972 definiert Denkmäler als „Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsfor-

⁸⁰ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 2

⁸¹ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 2

⁸² Vgl. Befuss, Denkmalschutz und Denkmalpflege. Fachlicher Anspruch, gesetzliche Rahmenbedingungen und praktische Umsetzbarkeit, 2017, S. 6

men, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellen Wert sind“.⁸³

Zudem umschreibt das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa, die Konvention von Granada, Denkmäler als „alle Bauwerke von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung, einschließlich ihres festen Inventars und ihrer beweglichen Ausstattung“.⁸⁴

Der Begriff des Kulturdenkmals ist jedoch im SächsDSchG als „von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt“⁸⁵ definiert.

§ 1 SächsDSchG stellt klar, wozu Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen: „Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.“⁸⁶ So ist zunächst weiter zu klären, welche Gattungen von Kulturdenkmalen es gibt.

Denkmalgattungen gemäß dem SächsDSchG in der Fassung vom 01.01.2023 sind „die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist“, „Denkmalschutzgebiete (§ 21), Grabungsschutzgebiete (§ 22) und archäologische Reservate (§ 23)“, „Reste von Menschen und von anderen Lebewesen, die sich in historischen Gräbern und Siedlungen befinden“, „Orte zu geschichtlichen Ereignissen“, „Bauwerke“, „Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung“, „Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften“, „Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte“, „Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen“, „Steinmale“, „unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken“, „Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks“ und Sammlungen.⁸⁷

Die meisten Denkmalschutzgesetze der Bundesländer nennen daraus schließend als denkmaltaugliche Gegenstände „Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sa-

⁸³ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 147

⁸⁴ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 147

⁸⁵ § 2 I SächsDSchG

⁸⁶ § 1 SächsDSchG

⁸⁷ § 2 SächsDSchG

chen“.⁸⁸ Was hingegen nicht im Denkmalbegriff eingeschlossen ist, ist immaterielles Kulturerbe wie historische Ortsnamen.⁸⁹

Denkmäler werden in einer Denkmalliste erfasst, die von der Unteren Denkmalschutzbehörde geführt wird und dort einsehbar ist. Die Unterschutzstellung erfolgt durch die Denkmalfachbehörde. In der Denkmalliste finden sich „die Kurzbezeichnung des Denkmals, seine Lage, seine charakteristischen Merkmale“.⁹⁰ Im SächsDSchG hängt der Denkmalschutz jedoch nicht wie in anderen Bundesländern von der Aufnahme des Kulturdenkmals in ein Verzeichnis ab.⁹¹

An den Begriff der Denkmalliste schließt sich der Begriff der Unterschutzstellung an. Diese erfolgt in Deutschland zum einen kraft Gesetzes (ipsa lege) durch nachrichtliche Aufnahme in eine Denkmalliste, was jedoch aufgrund des nachrichtlichen Charakters zur Folge haben kann, dass Objekte einerseits Denkmäler aber andererseits nicht in der Denkmalliste sind, oder, dass in der Liste aufgeführten Objekten bei fachlicher Betrachtung teils die Denkmaleigenschaft fehlt.⁹²

Andernfalls können Denkmäler jedoch auch durch rechtsförmliche Eintragung des Denkmals mit konstitutiver Wirkung, was als untergesetzlicher Akt einen Verwaltungsakt darstellt, unter Schutz gestellt werden.⁹³ Die konstitutive vorläufige Unterschutzstellung dient der „befristeten Sicherung von vermutlich denkmalwerten Objekten. Sie soll die Denkmalschutzbehörden in die Lage versetzen, das Unterschutzstellungsverfahren vorzubereiten, einzuleiten und mit Aussicht auf Erfolg durchzuführen, ohne dass ihre Bemühungen durch zwischenzeitliche Eingriffe Dritter in die vermutlich denkmalwerte Substanz der Sache vereitelt werden.“⁹⁴

Zuständige Behörden für Denkmalschutz und Denkmalpflege untergliedern sich in Sachsen in Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden. Die oberste Denkmalschutzbehörde stellt das SMR dar, die obere Denkmalschutzbehörde die LDS, und bei den unteren Denkmalschutzbehörde handelt es sich um die jeweiligen Landkreise, kreisfreie Städte und die in § 3 II SächsDSchG genannten Gemeinden. Diese Untergliederung findet sich im § 3 I SächsDSchG.

Als Denkmalfachbehörden sind des Weiteren gemäß § 3a SächsDSchG das Sächsische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Landesamt für Archäologie aufzuführen. Bei Denkmalschutzgebieten, die von den oben genannten Denkmalfachbehörden bestimmt werden, handelt es sich gemäß § 21 SächsDSchG um „im Benehmen mit den

⁸⁸ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 148

⁸⁹ Vgl. Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 148

⁹⁰ Einbock GmbH, Denkmalliste, 2022, <https://www.juraforum.de/lexikon/denkmalliste> [06.02.2023]

⁹¹ § 10 I Satz 2 SächsDSchG

⁹² Vgl. Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 172f.

⁹³ Vgl. Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 172f.

⁹⁴ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 174

Fachbehörden oder auf deren Vorschlag [bestimmte] Gebiete, insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen, Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sowie deren Umgebung, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist“.⁹⁵

Neben den Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden haben auch Eigentümer von Kulturdenkmälern gewisse Pflichten einzuhalten.

Für Kulturdenkmale gilt in Sachsen grundsätzlich eine Erhaltungspflicht. Diese besagt gemäß § 8 I SächsDSchG, dass „Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern [...] diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen“⁹⁶ haben. Jedoch kann gemäß § 8 II SächsDSchG der Freistaat Sachsen zur Erreichung dieses Ziels nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen leisten.

In § 12 I S. 1 werden außerdem die Tatbestände gelistet, die bei Kulturdenkmälern genehmigungspflichtig sind. Hierunter fällt die Wiederherstellung und Instandsetzung, die Veränderung oder Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Substanz, das Versehen von Kulturdenkmälern mit „An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen“⁹⁷, die Entfernung des Kulturdenkmals aus einer Umgebung sowie die Zerstörung bzw. Beseitigung des Kulturdenkmals.

Nach § 15 I SächsDSchG haben Eigentümer von Kulturdenkmälern zudem eine Auskunftspflicht, die besagt, dass diese verpflichtet sind „Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich sind“⁹⁸.

§ 16 SächsDSchG legt weiterhin eine Anzeigepflicht für die Eigentümer für die Änderung der bisherigen Nutzung von Kulturdenkmälern (I Nr. 1) und „Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können“⁹⁹ fest.

Der Gemeinde steht gemäß § 17 I SächsDSchG auch das Sonderrecht zu, beim Verkauf eines Grundstücks mit darauf befindlichem unbeweglichem Kulturdenkmal ein Vorkaufsrecht ausüben zu können, das bei überörtlicher Bedeutung des Kulturdenkmals auch auf den Freistaat Sachsen anwendbar ist.

Auch kann eine Enteignung der Eigentümer von Kulturdenkmälern erfolgen. Diese ist zulässig, „soweit die Erhaltung eines Kulturdenkmals oder seines Erscheinungsbildes, die Erhaltung eines Denkmalschutzgebietes oder die Erhaltung eines Kulturdenkmals in einem geschützten archäologischen Reservat auf andere zumutbare Weise nicht

⁹⁵ § 21 I Satz 1 SächsDSchG

⁹⁶ § 8 I SächsDSchG

⁹⁷ § 12 I Satz 1 Nr. 3 SächsDSchG

⁹⁸ § 15 I SächsDSchG

⁹⁹ § 16 I Nr. 1 SächsDSchG

gesichert werden kann¹⁰⁰ oder speziell „a) bei Funden, soweit auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, dass ein Kulturdenkmal wissenschaftlich ausgewertet werden kann oder allgemein zugänglich ist, b) bei Kulturdenkmalen, wenn die nachrichtliche Erfassung nach § 10 auf andere Weise nicht möglich ist oder den Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 15 nicht nachgekommen wird.“¹⁰¹ Nach § 27 III SächsDSchG ist ebenso eine Enteignung zum Zwecke planmäßiger Nachforschungen zulässig, wenn „eine begründete Vermutung dafür besteht, dass durch die Nachforschung Kulturdenkmale entdeckt werden.“¹⁰²

Durch Enteignungen können gemäß § 28 SächsDSchG a) das „Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken bzw. beweglichen Sachen“¹⁰³ und b) „Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen berechtigen, oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken oder beweglichen Sachen beschränken“.¹⁰⁴ Nach § 29 ist bei Enteignung stets eine Entschädigung in Geld zu leisten, für a) „den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust“¹⁰⁵ und b) „andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile“.¹⁰⁶

Straftaten, bei denen Kulturdenkmäler involviert sind, sind nach § 35 SächsDSchG einerseits die Zerstörung eines Kulturdenkmals oder wesentlicher Teile davon ohne Genehmigung nach § 12 I Nr. 5 SächsDSchG, und andererseits das Durchführen von Grabungen mit dem Zweck der Entdeckung von Kulturdenkmälern nach § 14 II SächsDSchG.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer nach § 36 I SächsDSchG „vorsätzlich oder fahrlässig

3. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 1 Nr. 5, zweite Alternative und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2 (soweit die Tat nicht nach § 35 mit Strafe bedroht ist), § 21 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,
4. den ihn nach §§ 16, 20 Abs. 1 und 2 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,
5. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

¹⁰⁰ § 27 I SächsDSchG

¹⁰¹ § 27 II SächsDSchG

¹⁰² § 27 III SächsDSchG

¹⁰³ § 28 lit. a SächsDSchG

¹⁰⁴ § 28 lit. b SächsDSchG

¹⁰⁵ § 29 II lit. a SächsDSchG

¹⁰⁶ § 29 II lit. b SächsDSchG

6. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen ohne Befreiung vornimmt.“¹⁰⁷

3.2 Vielfalt der Denkmalarten am Neustädter Markt und unterschiedliche Qualitäten

Auf dem Neustädter Markt sind viele verschiedene Denkmäler anzutreffen. Besonderes Augenmerk liegt in diesem Abschnitt darauf, die unterschiedlichen Arten von Kulturdenkmälern zu unterscheiden und deren unterschiedliche Qualitäten zu betonen.

Da im Denkmalschutz weder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 GG beim Bund liegt, oder er nach Art. 74 GG in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz einzuordnen ist, ist die Gesetzgebungskompetenz zum Denkmalschutz nach Art. 70 I GG den Ländern übertragen. Dies führt dazu, dass die Regelungen der Landesdenkmalschutzgesetze leicht differieren, dennoch haben diese einige Begrifflichkeiten gemein.

Allgemein wird unterschieden in Bau-Denkmale, Boden-Denkmale, Garten-Denkmale, Denkmal-Ensembles, Infrastruktur- und Industrie-Denkmale, Kunst-Denkmale, Interieurs, Natur-Denkmale, Flur-Denkmale und immaterielles Kulturgut. Es ist möglich, dass ein Denkmal mehrere Qualitäten besitzt und somit in mehreren Kategorien eingetragen werden kann.¹⁰⁸

Unter den Begriff des Baudenkmals fallen bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile von herausragender historischer Bedeutung. Außerdem können dazu Gebäudeensembles, Straßenzüge, Brücken oder Türme zählen. Als Baudenkmal findet sich am Neustädter Markt z. B. das Blockhaus sowie weitere Gebäude entlang der Großen Meißner Straße/Köpckestraße.

Gartendenkmäler sind insbesondere Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe und Alleen mit herausragender historischer Bedeutung. Jedoch können auch einzelne Bäume, besondere Kulturlandschaften und feudale Kloster- und Barockgärten in die Denkmalliste aufgenommen werden. Auf dem Neustädter Markt zählen die Grünanlagen auf dem Neustädter Markt als Gartendenkmal.

¹⁰⁷ § 36 I SächsDSchG

¹⁰⁸ Vgl. Barz/ Tohermes, Denkmal-Typen und DSchG, <https://kulturerbenetz.berlin/knowhow/denkmal-typen/> [26.03.2023]

Kleindenkmäler wiederum sind von Menschen erschaffene, kleinere Objekte, die oft an eine Person erinnern oder einen besonderen Zweck erfüllen. Sie haben einen vorbestimmten, festen Standort.¹⁰⁹ Das Reiterstandbild August des Starken, die Fahnenmasten, die Nymphenbrunnen und die Kracht-Brunnen können als Kleindenkmäler bezeichnet werden.

„Als Bodendenkmal werden Objekte oder Überreste von Bauten bezeichnet, die sich im Boden oder unter Wasser befinden und von historischem Wert sind. Es handelt sich bei diesen beweglichen oder unbeweglichen Objekten unterschiedlicher Größe um bedeutende Zeugnisse aus vergangenen Kulturen, die von Archäologen bewertet werden.“¹¹⁰ Zu den Bodendenkmälern zählen beispielsweise prähistorische Befestigungsanlagen, Siedlungen, Grabstätten oder Kultorte.

„Industriedenkmal sind technische Einzeldenkmäler, Industrieanlagen oder ehemalige Industriegebäude, die den Verlauf der Industrialisierung zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert im deutschen Raum zeigen“¹¹¹, so zum Beispiel Zechen, Bergwerke, Gießereien, Brauereien und größere Industrieparks und Fabriken.

Bodendenkmäler gibt es auf dem Neustädter Markt jedoch nicht bzw. diese sind im Themenstadtplan „Kulturdenkmale“ der Stadt Dresden nicht erfasst. Industriedenkmal sind ebenso mit Bestimmtheit nicht vorhanden.

Zu den Kunstdenkmälern, die vorwiegend aus dem frühen 19. Jahrhundert stammen und nun unter den Begriff des Kulturdenkmals fallen, gehören „Barockschlösser mit opulenter Ausstattung“¹¹², Reiterstandbilder, Kirchen mit wertvollen Fresken oder Ornamenten. Ein solches Kunstdenkmal bildet das Reiterstandbild August des Starken auf dem Neustädter Markt.

Der Begriff des Flurdenkmals bezeichnet ein Kleindenkmal, das sich außerhalb einer Ortschaft befindet, beispielsweise Grenz- und Sühnesteine, Flurkreuze oder Bildstöcke und kleine Kapellen. Flurdenkmale gibt es auf dem Neustädter Markt nicht.

Des Weiteren sind im Sächsischen Denkmalschutzgesetz selbst Unterarten von Kulturdenkmälern gelistet: „a) Bauwerke, b) Siedlungen oder Ortsteile, Straßen- oder Platzbilder oder Ortsansichten von besonderer städtebaulicher oder volkskundlicher Bedeutung, c) Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften, d) Werke der Produktions- und Verkehrs-

¹⁰⁹ Vgl. Ehring, Verschiedene Arten von Denkmälern im Überblick, <https://www.paradisi.de/kultur/denkmaeler/> [26.03.2023]

¹¹⁰ Ehring, Verschiedene Arten von Denkmälern im Überblick, <https://www.paradisi.de/kultur/denkmaeler/> [26.03.2023]

¹¹¹ Ehring, Verschiedene Arten von Denkmälern im Überblick, <https://www.paradisi.de/kultur/denkmaeler/> [26.03.2023]

¹¹² Ehring, Verschiedene Arten von Denkmälern im Überblick, <https://www.paradisi.de/kultur/denkmaeler/> [26.03.2023]

geschichte, e) Orte und Gegenstände zu wissenschaftlichen Anlagen oder Systemen, f) Steinmale, g) unbewegliche und bewegliche archäologische Sachzeugen wie Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten und andere Reste von Gegenständen und Bauwerken, h) Werke der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks, i) Sammlungen“¹¹³.

Die Kulturdenkmäler auf dem Neustädter Markt lassen sich hier in Bauwerke, Platzbilder, Werke des Kunsthandwerks und Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung einordnen. Das Blockhaus zählt als Bauwerk, das Platzbild umfasst den gesamten Neustädter Markt, Werke des Kunsthandwerks sind der Goldene Reiter, die Fahnenmasten, die Nymphenbrunnen, die Kracht-Brunnen und die Trümmer von Fresken. Außerdem ist die Baumallee ein Werk der Landschaftsgestaltung.

3.3 Schutzgüter und Schutzzweck

In diesem Kapitel soll geklärt werden, was man unter Einzeldenkmalen, Gartendenkmalen und Sachgesamtheit versteht, die am Neustädter Markt vorhanden sind.

Einzeldenkmale können alle Denkmalarten der Auflistung aus § 2 V SächsDSchG sein.¹¹⁴ Einzig die Umgebung kann keine Denkmalart oder einen Bestandteil vom Einzeldenkmal darstellen, jedoch ist auch diese nach § 2 I Nr. 3 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes. Die Umgebung kann man definieren als „den Bereich, der für das Erscheinungsbild eines Denkmalbereichs bedeutend ist, also innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf den Denkmalbereich auswirken kann.“¹¹⁵

Auch können nach § 2 V lit. c) „Werke der Garten- und Landschaftsgestaltung, historische Landschaftsformen wie Dorffluren, Haldenlandschaften“¹¹⁶ Denkmale sein. Allerdings umfasst dies nicht die gesamte sächsische Kulturlandschaft. Erfasst als Gründenkmal ist „nur eine abgrenzbare Landschaft mit ihren Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen“.¹¹⁷ Rechtlich gesehen gibt es allerdings zwei Arten von Gründenkmalern: zum einen können sie Teil von Baudenkmalen sein, so z. B. in einheitlichen Siedlungen oder Gesamtanlagen; darüber hinaus können sie als „von Einzeldenkmalen unabhängige Anlagen“¹¹⁸ jedoch auch eigene Einzeldenkmale darstellen – nur dann fallen sie in den Definitionsbereich des § 2 V lit. c).¹¹⁹

¹¹³ § 2 V SächsDSchG

¹¹⁴ Vgl. Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 6

¹¹⁵ Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 6

¹¹⁶ § 2 V lit.c SächsDSchG

¹¹⁷ Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 8

¹¹⁸ Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 8

¹¹⁹ Vgl. Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 8

„Sachgesamtheiten (Ensembles) können nur Anlagen sein, zu denen zwar auch Einzeldenkmale gehören, denen aber vielfach als Mehrheit von Sachen (Anknüpfung an § 2 I SächsDSchG) trotz Fehlens einer klaren Aussage im Gesetz eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt.“¹²⁰ „Zu einer Sachgesamtheit (Ensemble) wird eine Mehrheit von Anlagen erst dadurch, dass sie in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer als Gruppe schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammengeführt wird (VGH BW vom 24.03.1998, EzD 2.4 Nr. 3). Der Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Auch eine einheitliche oder abgestimmte Funktion kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden [...].“¹²¹

Die Sachgesamtheit des Neustädter Marktes ist sowohl durch nach dem Krieg wiederaufgebaute Ruinen gekennzeichnet, als auch in überwiegendem Maße durch „neue Bauten des industriellen Wohnungsbaus (WBS 70) für Wohnungen und – in den Erdgeschossen – Geschäfte und Gastronomie“¹²². „Allerdings wurde die bis 1945 erlebbare barocke städtebauliche Situation aufgegeben: Von den ursprünglich als Drei- strahl vom Markt in nördlicher Richtung ausgehenden Straßen behielt man nur die mittlere Achse der Hauptstraße bei, während die beiden seitlichen Achsen mit Plattenbauten überbaut wurden. Diese bilden symmetrische, im stumpfen Winkel abknickende Flügel. Zu betonen ist die bemerkenswerte Freiflächengestaltung, die historische und neue Gestaltungselemente miteinander verbindet und wirkungsvoll in Beziehung zueinander setzt. Mittels Ornamentpflaster und umlaufender Stufenarchitektur hervorgehoben, ist der ‚Goldene Reiter‘ Zentrum und Bezugspunkt der gesamten Anlage geblieben. Neben dem Reiterstandbild und den ehemaligen Eckbrunnen von Johann Benjamin Thomae (Kopien 1938 wohl von Paul Polte) gehört auch das Paar Fahnenmasten mit Balustraden zum älteren Bestand. Vor allem letztere leiten optisch in die Hauptstraße über. Die beiden modernen Wasserspiele von Friedrich Kracht in den Winkeln der seitlichen Flügel sind als Ausdruck ihres Anspruchs von großzügigen Freiflächen umgeben. Von Anfang an geplante ‚Baumblocke‘ von Platanen zu beiden Seiten des Reiterstandbildes verbinden die seitlichen Bereiche mit der Platzmitte und knüpfen an die Platanen der Hauptstraße an.“¹²³ Zudem überlagern sich bei dieser Sachgesamtheit „zwei städtebauliche Freiraumfiguren: die Hauptstraße als Boulevard und der Neustädter Markt als Schmuckplatz. Dazu gehört die Einbeziehung der Silhouette der Alt-

¹²⁰ Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 8

¹²¹ Martin, Denkmalrecht in Deutschland online - Sachsen Denkmalschutzgesetz, 2015, S. 8

¹²² Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²³ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

stadt als vierte Platzseite. Im Zentrum stehen als große Geste der Goldene Reiter und repräsentative Wasserkünste, während die Flanken des Platzes beruhigt sind. Dies beschert ihm sowohl eine durchdachte Funktionalität als auch mittels individuell gestalteter Ausstattungselemente eine hohe Verweilqualität. Das ist in dieser Konsequenz für das Gebiet der DDR ein frühes und gleichermaßen bemerkenswertes Beispiel.¹²⁴

Zur Sachgesamtheit Neustädter Markt/Hauptstraße gehören mehrere Einzeldenkmale. Darunter fällt beispielsweise mit der Objektnummer 09303117 der „Schmuckplatz einschließlich der Bereiche südlich von Großer Meißner Straße und Köpckestraße, [der] Boulevard (Promenade) und [die] Platanenallee“¹²⁵. Dieses Objekt ist „gartenkünstlerisch und gartenhistorisch bemerkenswert, als erhaltener Abschnitt der einheitlichen städtebaulichen Planung Klengels für die Innere Neustadt“¹²⁶ und bestand ursprünglich aus drei Achsen und verbindenden Radialstraßen. Der Boulevard und Schmuckplatz entstanden ca. 1974 bis 1979, während die Lindenallee als Gartendenkmal dem Jahr 1732 entstammt.¹²⁷

Das wohl bekannteste Einzeldenkmal ist der Goldene Reiter mit der Objektnummer 09216862 als „monumentales Reiterdenkmal August des Starken, aus Figur des Kurfürsten im antiken Gewand römischer Imperatoren auf sich aufbäumendem Pferd und hohem Podest mit Inschrift“¹²⁸, das eines der Wahrzeichen Dresdens darstellt und aus dem Reiterstandbild von 1732 bis 1734 und dem Sockel von 1735 bis 1736 besteht.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem die barocken Nymphenbrunnen mit der Objektnummer 09214235 aus dem Jahr 1938, die sich als „zwei Eckbrunnen (Kopien der barocken Originale), jeweils mit Nymphe, Putto (Knabenfigur) und wasserspeienendem Delphin“¹²⁹ und „geringfügigen Unterschieden in den Details (linke Nymphe mit Spaten)“¹³⁰ darstellen.

Erwähnenswert sind außerdem die Fahnenmasten von 1893 mit der Objektnummer 09216863 „mit architektonischem Sockel, zylindrischem Postament, geschwungener Balustrade, Kandelaber und reichem Schmuck, wie Festons, Rocailles, Akanthuswerk

¹²⁴ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²⁵ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²⁶ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²⁷ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²⁸ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Goldener Reiter; Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹²⁹ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Nymphenbrunnen; Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹³⁰ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Nymphenbrunnen; Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

und Putten“¹³¹, die aufgrund der „Bewegtheit und Fülle sowie des qualitätvollen Naturalismus ein bedeutendes Werk neobarocker Denkmalkunst“¹³² sind.

Des Weiteren befinden sich auf dem Neustädter Markt zwei Brunnenanlagen aus dem Jahr 1979 mit Schalen, Aufbauten und Fontäne, die „Beispiele der späteren Phase der DDR-Kunst“ sind, mit der Objekt Nummer 09306851.¹³³

Eingeschlossen in die Sachgesamtheit sind auch Fragmente aus der Trümmerbergung unter der Objekt Nummer 09216859, die Freiraumgestaltung mit Brunnen „Blütenbaum“ unter der Objekt Nummer 09306272, der Jägerhof/das Museum für Volkskunst unter der Objekt Nummer 09214340 und acht Figuren sowie zwei Vasen unter der Objekt Nummer 09214192.¹³⁴

Bedeutend sind außerdem das Blockhaus als ehemaliges Wachgebäude aus den Jahren 1732 bis 1739 mit der Objekt Nummer 09214189 und das Hotel Bellevue mit der Objekt Nummer 09214190.¹³⁵

Beim Blockhaus handelt es sich um einen „quadratischen, anderthalbgeschossigen Barockbau mit Pilastergliederung, Nutzung, charakteristischen Rundbogenöffnungen“¹³⁶, der neben der Nutzung als Wachgebäude auch als Kriegsministerium usw. verwendet wurde. Es ist baugeschichtlich, künstlerisch, militärgeschichtlich und städtebaulich bedeutend.

Das Hotel Bellevue ist ein „ehemaliges Wohn- und Brauhausgebäude [mit] seitliche[m], zu DDR-Zeiten entstandene[m] Hotelflügel“.¹³⁷ Beim barocken Teil des Gebäudes handelt es sich um das „bedeutendste der wenigen noch erhaltenen barocken Bürgerhäuser Dresdens, von singulärer Bedeutung, zudem baugeschichtlich, künstlerisch, landesgeschichtlich und stadtentwicklungsgeschichtlich besonders wertvoll“.¹³⁸ Die Hotelflügel aus DDR-Zeiten sind hingegen „Beispiele der ostdeutschen Postmoderne, zudem mit besonderer und wohl auch singulärer Entstehungsgeschichte“.¹³⁹ Der Komplex ist „eine der bedeutsameren Hotelanlagen der 1980er Jahre, hebt sich aus dem Durchschnitt dieser Zeit heraus [und] bestimmt [die] Elbansicht der Inneren Neustadt ent-

¹³¹ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt; ehem. Straße der Befreiung (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹³² Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt; ehem. Straße der Befreiung (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹³³ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit), in: Denkmalliste

¹³⁴ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Denkmalliste

¹³⁵ Vgl. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Denkmalliste

¹³⁶ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Blockhaus, in: Denkmalliste

¹³⁷ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei, in: Denkmalliste

¹³⁸ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei, in: Denkmalliste

¹³⁹ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei, in: Denkmalliste

scheidend mit“.¹⁴⁰ Auch hier ist wieder die baugeschichtliche, ortsgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung hervorzuheben. Zudem ist der Hotelgarten „auch gartenkünstlerisch und gartengeschichtlich von Bedeutung“.¹⁴¹

3.4 Städtebauliche Rahmenbedingungen

Die bauliche Entwicklung des betrachteten Bereiches um den Neustädter Markt in der Stadt Dresden unterliegt jedoch nicht allein denkmalschutzrechtlichen Vorgaben, sondern zudem weiteren städtebaulichen Planungen, die in diesem Kapitel kurz beleuchtet werden sollen.

Auf die Darlegung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Sächsischem Wassergesetz aufgrund der Lage an der Elbe und dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird verzichtet, da der Fokus in der Arbeit auf den Denkmalschutz und die damit eng verwobenen städtebaulichen Rahmenbedingungen gelegt wird.

3.4.1 Rahmenplan „Innere Neustadt“

Zum einen ist hier der Rahmenplan „Innere Neustadt“ zu nennen. Der Rahmenplan gibt für größere Bereiche städtebauliche, räumliche, gestalterische Orientierungen, kann kleinräumig Nutzungen vorgeben und ist somit häufig die inhaltliche Grundlage für die Bebauungsplanung. Er ist ein informelles Planwerk, das heißt, er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten. Die Gemeinde bindet sich freiwillig an seine Aussagen, die flexibel an veränderte Situationen angepasst werden können. Er macht den größeren Zusammenhang planerischer Zielsetzungen transparenter und erleichtert die Entscheidung über kleinmaßstäbliche Ansätze in Bebauungsplänen. Der Rahmenplan dient auch als Entscheidungshilfe übergeordneter Behörden bei der Beurteilung, Förderung und Genehmigung städtebaulicher Planungen und Maßnahmen und als Informationshilfe für Bürger und Träger öffentlicher Belange zu den Absichten der Gemeinde.

Auch die Stadt Dresden macht von diesem Instrument der Planung regen Gebrauch. Seit 1990 wurde durch den Stadtrat bzw. Ausschuss für Stadtentwicklung mehrere Rahmenpläne beschlossen, von denen einige bis heute eine wichtige Orientierung für die Bebauungsplanung sind.^{142,143}

¹⁴⁰ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei, in: Denkmalliste

¹⁴¹ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei, in: Denkmalliste

¹⁴² Vgl. Stadt Dresden, Rahmenpläne/ Rahmenkonzepte, 2023, <https://www.dresden.de/de/stadtraum/planen/stadtentwicklung/stadtplanung/Rahmenplaene.php> [26.03.2023]

Die Entwicklungsziele für das Betrachtungsgebiet wurden unter Beachtung des städtebaulichen Denkmalschutzes bereits im Jahr 2002 im Rahmenplan „Innere Neustadt“ wie folgt formuliert:

- „Die Wiederherstellung der Baufluchten, des überformten Stadtgrundrisses und damit die Vernetzung/Verbindung der einzelnen Teile der Inneren Neustadt, hier der Hauptstraße mit dem Barockviertel/Königstraße, aber auch dem Regierungsviertel auf der anderen Seite – ist wichtig, um Synergien für die weitere Revitalisierung freizusetzen.
- Qualitätvolles Weiterbauen und maßstäbliche Vermittlung zwischen den unterschiedlichen, erhaltenen Schichten des Stadtbildes, ist ein Wesensmerkmal gewachsener mitteleuropäischer Städte. Zu diesem Zeitpunkt war die diskutierte Sanierung der Plattenbebauung bestätigt und nicht zum weitreichenden Abbruch vorgesehen.
- Vorrangige Maßnahmen: Neben der Querung/Erreichbarkeit und Platzbildung des Neustädter Marktes, insbesondere der Abbruch und die Freistellung der Heinrichstraße und Rähnitzgasse.“¹⁴⁴

Im Rahmenplan „Innere Neustadt“ ist sowohl die Bebauung des Neustädter Marktes selbst als auch die Bebauung des Königsufers entlang der Köpckestraße zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (Carolaplatz 1) und Blockhaus (Große Meißnerstraße 19) und entlang der Großen Meißner Straße zwischen Blockhaus und Hotelkomplex (Große Meißner Straße 15) geplant (siehe Abbildung 20).



Abbildung 12: Rahmenplan Innere Neustadt – Modellfoto
(https://www.dresden.de/media/bilder/stadtplanung/stadtplanung/1024_rahmenpl_in_1_3i-plan.jpg [26.03.2023])

3.4.2 Bauleitplanung

Die Stadt Dresden verfügt seit dem 22.10.2020¹⁴⁵ über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich

¹⁴³ Vgl. Pahl-Weber, Städtebaulicher Rahmenplan, 2018, S. 2410ff.

¹⁴⁴ Vgl. Stadt Dresden, Weiterbauen in der Inneren Neustadt, in: Stadt Dresden, o. D., https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/spa_rahmenpl_Podium_Weiterbauen_IN.pdf [26.03.2023]

aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar (siehe Abbildung 21). Im Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Sachgesamtheit Neustädter Markt und Hauptstraße werden im Flächennutzungsplan überwiegend gemischte Bauflächen dargestellt, welche entlang der Hauptstraße zwischen dem Albertplatz und dem Elbufer durch eine Achse zur Grünvernetzung überlagert wird. Entlang der Großen Meißner Straße/Köpckestraße werden gemischte Bauflächen dargestellt, die zum Ufer der Elbe hin von einem nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet gemäß § 72 Sächsisches Wassergesetz i. V. m. § 76 Wasserhaushaltsgesetz überlagert werden. Entlang des Ufers der Elbe werden Grünflächen dargestellt.



Abbildung 13: Flächennutzungsplan, 2023
(https://www.dresden.de/media/bilder/stadtplanung/stadtplanung/1024-spa_FNP_E_rechtswirksam_2020.jpg
[26.03.2023])

Mehrere in Aufstellung befindliche Bebauungspläne der Stadt Dresden tangieren die unter Denkmalschutz stehende Sachgesamtheit „Neustädter Markt“:

- BPL Nr. 1 „Neustädter Elbufer“ (Plan-Nr. 050): Aufstellungsbeschluss am 13.12.1990
- BPL Nr. 1 „West“ (Plan-Nr. 063): Aufstellungsbeschluss am 13.12.1990
- BPL Nr. 7 „Heinrichstraße/Hauptstraße“ (Plan-Nr. 334): Aufstellungsbeschluss am 07.05.2008
- BPL Nr. 8 „Rähnitzgasse/Neustädter Markt“ (Plan-Nr. 335): Aufstellungsbeschluss am 07.05.2008

Mit dem seit Aufstellungsbeschluss vom 19.10.2016 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 9 „Königsufer“ (Plan-Nr. 3018) sollen größere Bereiche der Sachgesamtheit und des Gartendenkmals Neustädter Markt überplant werden. Abbildung 22 zeigt einen Screenshot des Themenstadtplans Dresden, der die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne mit den dazugehörigen o. g. Plannummern abbildet. Abbil-

¹⁴⁵ Vgl. Stadt Dresden, FNP-Aufstellungsverfahren, 2023,
<https://www.dresden.de/de/stadtraum/planen/stadtentwicklung/stadtplanung/fnp/rechtswirksam/aufstellungsverfahren.php> [26.03.2023]

dung 23 zeigt Anlage 2 des Aufstellungsbeschlusses des BPL Nr. 9 „Königsufer“ vom 19.10.2016, in der der Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgebildet wird.

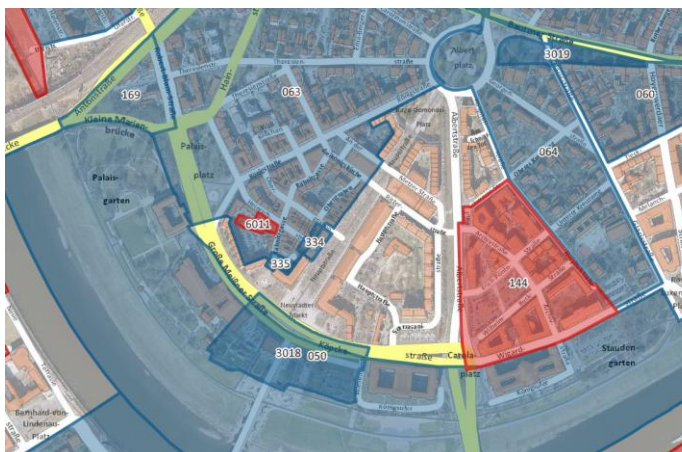


Abbildung 14: Themenstadtplan Dresden mit Bebauungsplänen, 2023
(https://stadtplan.dresden.de/?TH=LADS_KDM# [26.03.2023])

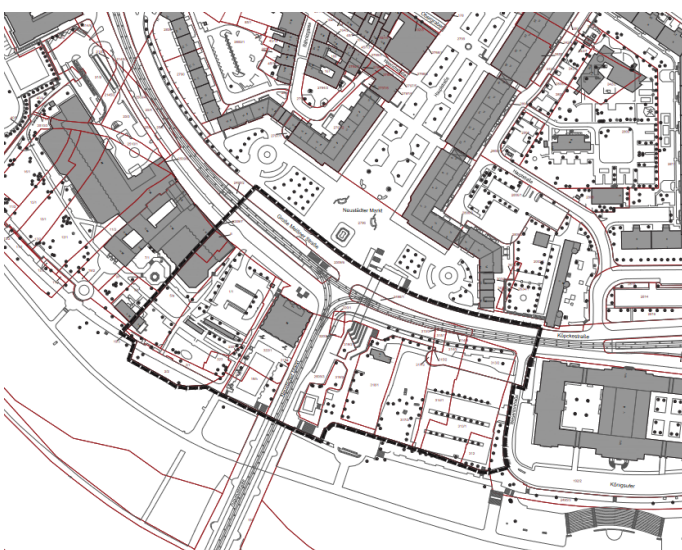


Abbildung 15: Anlage 2 des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 9 „Königsufer“, 19.10.2016
(https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?__ksinr=5464 [26.03.2023])

Nach § 8 II BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der für weite Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemischte Bauflächen darstellt.

Gemäß des ausgefertigten Beschlusses vom 19.10.2016 ist die „Aufgabenstellung des [...] vorgesehenen zukünftigen offenen Wettbewerbs dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr zur Beschlussfassung vorzulegen“ und „der von der Gesellschaft Historischer Neumarkt e. V. eingebrachte Vorschlag einer Rekonstruktion der Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes [ist] im Zuge der Erstellung einer Aufgabenstellung zu prüfen.“¹⁴⁶

Der in Kapitel 2.5.1 der Arbeit beschriebene städtebauliche Wettbewerb wurde 2019 beendet und die prämierten Arbeiten sollen die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Königsufers und des Neustädter Marktes, die im BPL Nr. 9 „Königsufer“ umzusetzen sind und mit diesem Rechtsverbindlichkeit erlangen, bilden.

¹⁴⁶ Stadt Dresden, Beschluss SB/028/2016, 2016, <https://ratsinfo.dresden.de/getfile.asp?id=273824&type=do> [26.03.2023]

Gemäß den Visualisierungen der Siegerentwürfe auf der Homepage der Stadt Dresden (https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/1006_Wettbewerb_koenigsufer_phase_2-

[_1_preis_BERND_ALBERS_Gesellschaft_von_Architekten_GmbH_neu.pdf](#)) ist die Bebauung des Königsufers entlang der Köpckestraße zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (Carolaplatz 1) und Blockhaus (Große Meißnerstraße 19) und entlang der Großen Meißner Straße zwischen Blockhaus und Hotelkomplex (Große Meißner Straße 15) geplant, die im Bebauungsplan durch entsprechende bauplanerische und baugestalterische Festsetzungen umzusetzen ist. Gemäß Baugesetzbuch unterliegt die Aufstellung eines Bebauungsplanes bestimmten Verfahrensabläufen. Unter anderem erfolgt gemäß § 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 BauGB die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Denkmalschutz- und -fachbehörden werden im Prozess der Aufstellung des Bebauungsplanes demnach aktiv einbezogen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind zudem gemäß § 1 III SächsDSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Von den Denkmalschutz- und -fachbehörden wird im Bauleitplanverfahren geprüft, ob die kommunale Planung mit dem Denkmalschutz vereinbar ist oder ob die Planung dem Schutzzweck widerspricht.

Da Bauvorhaben nach § 62 II Nr. 1 und 2 SächsBO genehmigungsfrei gestellt sind, wenn das Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gemäß § 30 I BauGB liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, ist die enge Abstimmung der Festsetzungen mit den Denkmalschutz- und -fachbehörden unerlässlich. Da die Silhouette der Altstadt als vierte Platzseite des Neustädter Marktes zur Sachgesamtheit Neustädter Markt und Hauptstraße gehört, ist im Bebauungsplanverfahren zu klären, dass die Sichtachse auf die Altstadtsilhouette durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Doch nicht nur die Bebauung entlang der Großen Meißner Straße/Köpckestraße, sondern auch die Hauptverkehrsader selbst soll städtebaulich neu geordnet werden. „Künftig soll die Straßenbreite verringert werden um die Barrierewirkung der Köpckestraße und Großen Meißner Straße zu reduzieren. Damit soll die Verbindung zwischen der Altstadt und der Neustadt für Fußgänger attraktiver und der Neustädter Markt zu einem lebendigen Stadtplatz mit hoher Aufenthaltsqualität werden. Die geplante Bebauung des Königsufers gibt dabei den städtebaulichen Rahmen einer möglichen Straßenraumgestaltung vor.

Entlang der Großen Meißner Straße und Köpckestraße sollen Radwege entstehen. Die Platanen, die das Straßenbild heute maßgeblich prägen und einen wichtigen Beitrag

für das Stadtklima leisten, sollen erhalten und in die künftige Gestaltung integriert werden.“¹⁴⁷

Auch die Ergebnisse der derzeit noch geführten Variantendiskussion der verkehrlichen Gestaltung sind Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes.¹⁴⁸ Aus den im Rahmen der Bachelorarbeit geführten Interviews ist zu erkennen, dass die Denkmalschutz- und –fachbehörden auch in die Verkehrsplanung einbezogen werden und die Umgestaltung der Straße selbst keine denkmalschutzrechtlichen Konflikte auslöst, sofern die Straßenbäume und Hochbeete erhalten bleiben.¹⁴⁹

3.4.3 Sonstige städtebauliche Satzungen

Der Neustädter Markt liegt inmitten der seit 28.09.2001 rechtskräftigen Erhaltungssatzung H-30 „Innere Neustadt“, deren Geltungsbereich sich von der Elbe bis zur Antonstraße im Norden und Glacisstraße im Osten erstreckt (siehe Abbildung 24 unten).



Abbildung 16: Themenstadtplan mit Erhaltungssatzung, 2023 (https://stadtplan.dresden.de/?TH=LADS_KDM# [26.03.2023])

Die Erhaltungssatzung wurde durch die Stadt Dresden zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erlassen.¹⁵⁰

Sollen in einem Gebiet, für das eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB besteht, bauliche Anlagen errichtet, abgerissen, verändert oder anders genutzt werden, bedarf es einer Genehmigung nach § 173 BauGB, sofern diese keiner Baugenehmigung nach § 59 I SächsBO bedürfen.¹⁵¹

¹⁴⁷ Stadt Dresden, Königsufer – Neustädter Markt, <https://www.dresden.de/de/stadtraum/brennpunkte/koenigsufer-neustaedter-markt.php?searchkey=K%C3%B6nigsufer&searchkey=Neust%C3%A4dter&searchkey=Markt&searchkey=de> [26.03.2023]

¹⁴⁸ Vgl. Stadt Dresden, Königsufer – Neustädter Markt, <https://www.dresden.de/de/stadtraum/brennpunkte/koenigsufer-neustaedter-markt.php?searchkey=K%C3%B6nigsufer&searchkey=Neust%C3%A4dter&searchkey=Markt&searchkey=de> [26.03.2023]

¹⁴⁹ Vgl. Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

¹⁵⁰ Vgl. Stadt Dresden, Erhaltungssatzung H-30 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Innere Neustadt" vom 13.09.2001, <https://stadtplan.dresden.de/getimage/image.ashx?id=2053255&k=5FC72E0EC25A475DF97961888EFCD78A> [26.03.2023]

¹⁵¹ Vgl. Stadt Dresden, Erhaltungssatzung, <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/erhaltungssatzung.php> [26.03.2023]

Weitere städtebauliche Satzungen, die die städtebauliche Entwicklung des Neustädter Marktes maßgeblich steuern, gibt es nach Recherche auf der Homepage der Stadt Dresden nicht.

3.5 Wechselwirkungen vom Denkmalschutzrecht mit anderen Rechtsgebieten

Aufgrund gestiegener rechtlicher Anforderungen müssen beim Denkmalschutz heute einige Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten betrachtet werden, die teils im Konflikt zum Denkmalschutz stehen.

Das folgende Kapitel konzentriert sich auf einige Rechtsgebiete, die im Fall des Neustädter Marktes einen Widerspruch zum Denkmalschutz darstellen, und somit spezielle Auflagen denkmalschutzrechtlicher Art erhalten. Das Straßenverkehrsrecht und die verkehrsrechtliche Planungssituation an der Großen Meißner Straße werden aus Gründen des thematischen Umfangs nicht betrachtet. Stattdessen sollen das Behindertengleichstellungsgesetz und Beeinträchtigungen durch gewerbliche Nutzungen thematisiert werden.

3.5.1 Gesetzgebung zur Barrierefreiheit

Als barrierefrei sind zunächst in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes bauliche Anlagen definiert „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“¹⁵² Des Weiteren sind nach § 3 des BGG Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“¹⁵³ Somit gelten beispielsweise Senioren, die sich in einem altersentsprechenden gesundheitlichen Zustand befinden, nicht als behindert. Bauordnungsrechtliche Vorgaben legen den Behindertenbegriff in ihrem Geltungsbereich jedoch weiter als im Sinne des BGG aus.

Auch in Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention ist die „Zugänglichkeit“ geregelt. Die EU ist seit 2011 Vertragspartei der UN-Behindertenrechtskonvention, hat jedoch bisher noch keine Richtlinie zur Umsetzung erlassen, sodass die Konvention geltendes Recht ist.¹⁵⁴ „Hiernach treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel,

¹⁵² § 4 BGG

¹⁵³ § 3 BGG

¹⁵⁴ Vgl. Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u. a. zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten.“¹⁵⁵ Gewährleistet werden sollen „die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren“¹⁵⁶ mit Maßnahmen, die „für Gebäude, Straßen sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien“¹⁵⁷ gelten. Es wird eine umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Raums, die „z. B. in historischen Altstädten durchaus Anpassungen von Pflasterungen, Treppenanlagen etc. erfordern kann, durch Art. 9 BRK“¹⁵⁸ angestrebt.

Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 III S. 2 GG wurde im Jahr 2002 außerdem das BGG auf Bundesebene erlassen. In § 8 I BGG findet sich die Schnittstelle zum Denkmalschutz. Hier heißt es: „Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.“¹⁵⁹ Die Sächsische Bauordnung versteht unter solchen baulichen Anlagen „mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“¹⁶⁰ Im Fall des Neustädter Marktes findet § 8 V BGG Anwendung. Dieser sagt aus: „Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“¹⁶¹

¹⁵⁵ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁵⁶ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁵⁷ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁵⁸ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁵⁹ § 8 I BGG

¹⁶⁰ § 2 I Satz 1 und 2 SächsBO

¹⁶¹ § 8 V BGG

Da gemäß § 8 I S. 3 BGG landesrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben, sind rechtliche Konflikte zwischen bundesrechtlich vorgeschriebener Barrierefreiheit und landesrechtlichem Denkmalschutz durch Abwägung zu entscheiden.

Sowohl die Barrierefreiheit als auch der Denkmalschutz sind in der Sächsischen Verfassung als Staatsziele festgesetzt, respektive in Art. 18 I im Gleichheitsgrundsatz und Art. 11 III, der aussagt „Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“¹⁶²

Bei der Barrierefreiheit handelt es sich um ein einklagbares Grundrecht, während das Bundesverfassungsgericht „den Denkmalschutz als ‚Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang‘. (BVerfGE 100, 226, 242.)“¹⁶³ bewertet. Bei der städtebaulichen Planung nach dem Baugesetzbuch sind gemäß § 1 VI Nr. 3 sowohl die Bedürfnisse behinderter Menschen als auch nach § 1 VI Nr. 5 „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“¹⁶⁴ zu berücksichtigen. Auch § 50 II S. 1 SächsBO schreibt vor: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“¹⁶⁵

Um sowohl Barrierefreiheit als auch Denkmalschutz in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, wurde im Sächsischen Denkmalschutzgesetz § 1 IV verankert: „Die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.“¹⁶⁶ „Ausdrückliche Verbandsklagebefugnisse existieren im Denkmalrecht bislang nicht.“¹⁶⁷ Diese stehen anerkannten Behindertenverbänden auch ohne die Verletzung eigener Rechte nach § 13 BGG zu, um z. B. eine Verletzung der Verpflichtung des Bundes zum barrierefreien Bauen feststellen zu lassen. Die zugrundeliegende Zulassungsentscheidung, wie eine Baugenehmigung, kann nicht durch die Klage aufgehoben werden; auch Verfahrens- oder Abwägungsmängel können nicht gerügt werden.

Zur Abwägung denkmalrechtlicher und barrierefreiheitlicher Belange ist somit immer ein einzelfallbezogenes, denkmalrechtliches Erlaubnis- oder Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Wenige oder reversible Eingriffe in die Denkmalsub-

¹⁶² Artikel 11 III SächsVerf

¹⁶³ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁶⁴ § 1 VI Nr. 5 BauGB

¹⁶⁵ § 50 II Satz 1 SächsBO

¹⁶⁶ § 1 IV SächsDSchG

¹⁶⁷ Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018, <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

stanz sind hierbei eher genehmigungsfähig als solche mit einem verbundenen endgültigen Verlust der Denkmalsubstanz.¹⁶⁸

Ein besonderes Hindernis im Hinblick auf Barrierefreiheit stellt die Pflasterung um den Goldenen Reiter herum dar. Diese ist nicht sehr rollator- und rollstuhlverträglich, da sie 3 Kriterien an barrierefreie Pflasterungen nicht erfüllt: eine raue Oberfläche, eine ebene Oberfläche und Maßgenauigkeit mit gleichen Maßen aller Steine.¹⁶⁹ Die restliche Sachgesamtheit des Neustädter Marktes ist Erfordernissen der Barrierefreiheit weitestgehend angepasst. Es gibt einen Rollweg, der den Platz umrahmt, sowie Rampen entlang der Hauptstraße. Der Übergang vom Fußweg zur Köpckestraße hat auch eine Bordabsenkung mit Aufmerksamkeitsfeld. Jedoch sind nur die Wege links und rechts seitlich der Baumallee in der Hauptstraße vom Rollweg erfasst, es besteht keine Möglichkeit, mittig die Allee zu befahren. Hingegen sind die Grünflächen mit den DDR-Brunnen seitlich links und rechts vom Goldenen Reiter fast vollständig vom Rollweg erschlossen.

Im Fall des Neustädter Marktes hat folglich der Denkmalschutz Priorität, da die Rollwege gekonnt um die Denkmäler des Goldenen Reiters, das Gartendenkmal der Baumallee, die Nymphenbrunnen, Fahnenmasten und die zwei Krachtbrunnen herum führen. Hier wurde nur die für den Fußgänger- bzw. Rollstuhlverkehr notwendige Fläche barrierefrei gestaltet.

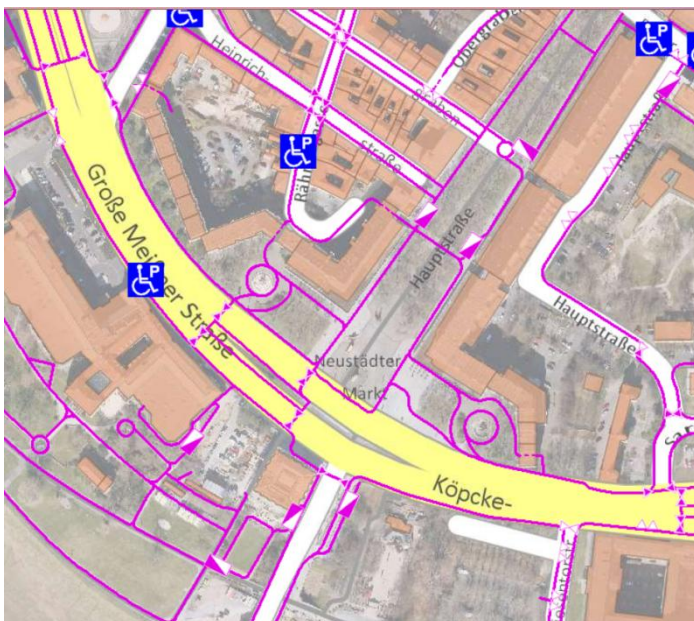


Abbildung 17: Themenstadtplan mit Markierungen zur Barrierefreiheit, 2023
(https://stadtplan.dresden.de/?TH=LADS_KDM#
[26.03.2023])

¹⁶⁸ Vgl. Spennemann, Barrierefreiheit und Denkmalrecht, 2018,
<https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]

¹⁶⁹ Vgl. Laarmann, Barrierefrei pflastern: Tipps vom Profi, 2021,
<https://www.wochenblatt.com/landleben/garten/barrierefrei-pflastern-tipps-vom-profi-12479690.html> [08.03.2023]

3.5.2 Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes durch gewerberechtliche Nutzungen

Bei Baudenkmalern bedingen sich die materielle Erhaltung durch Wartung und Pflege und die funktionale Erhaltung, also die Integration des Denkmals in die Gegenwart durch Nutzung, immer gegenseitig. Stehen Baudenkmäler leer, bzw. bleiben diese ungenutzt, bedingt das deren substanziellen Verfall, was im städtischen Raum als Missstand betrachtet wird, der oftmals zum Abbruch von Gebäuden führt.

„Die Nutzung an sich (Art. 1.10 [Charta von Burra]) meint die Funktion des Objekts, einschließlich der Aktivitäten und traditionellen Praktiken (Bräuche), die am Objekt stattfinden oder mit diesem zusammenhängen. Von dieser weiten Definition wird die denkmalverträgliche Nutzung (compatible use, Art 1.11, Art. 7.2) abgeleitet, eine Nutzung, die Denkmalwert respektiert und folglich keine oder allenfalls minimale Beeinträchtigung des Denkmalwerts impliziert.“¹⁷⁰ „Da eine sinnvolle Nutzung von Denkmälern als eines der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege gilt, muss das denkmalrechtliche Nutzungsgebot von staatlichen und kommunalen Behörden hinreichend beachtet werden. Eine angemessene Nutzung von Denkmälern muss daher in administrative Abwägungsentscheidungen eingestellt und, falls erforderlich, durch Ausnahmen und Befreiungen ermöglicht werden.“^{171,172}

Solche administrativen Abwägungsentscheidungen können im Fall der Nutzung des Neustädter Marktes als Marktplatz für Veranstaltungen gegebenenfalls darin bestehen, dass die Aufbaugenehmigung für Stände des fahrenden Gewerbes nur unter Nebenbestimmungen in Form von Auflagen oder Inhaltsbestimmungen erteilt werden kann, um den Denkmalschutz zu gewährleisten. Die generelle Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ist im § 36 VwVfG geregelt. Im denkmalschutzrechtlichen Verfahren kommen vorwiegend Auflagen zur Anwendung, „um von der Vorbereitung bis zum Abschluss einer Maßnahme und darüber hinaus die denkmalpflegerischen Belange zu wahren und in verbindliche verwaltungsrechtliche Vorgaben zu gießen.“¹⁷³ Bedingungen und Auflagen sind nur dann zulässig, wenn sie Belangen des Denkmalschutzes dienen. Eine Nichtbeachtung einer solchen Auflage zur Erlaubnis ist oft eine bußgeldpflichtige Ordnungswidrigkeit. Bei Nichterfüllung der Auflage kann auch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 49 II Nr. 2 VwVfG widerrufen werden oder durch Verwaltungsvollstreckungsrecht mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Häufig kommt im Denkmalschutz eine auflösende oder aufschiebende Bedingung, eine Auflage, ein Auflagenvorbehalt und seltener eine Befristung in Betracht. Bei einer Bedin-

¹⁷⁰ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 794

¹⁷¹ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 354

¹⁷² Vgl. Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 793ff.

¹⁷³ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 331

gung wird die Erlaubnis erst bei Erfüllung dieser Voraussetzung wirksam, während eine Auflage nur ein zusätzliches Erfordernis darstellt und einen eigenen Verwaltungsakt für sich darstellt. Gegen belastende Nebenbestimmungen besteht die Möglichkeit der Anfechtungsklage bzw. des Widerspruchs. Aufgehoben werden kann die Nebenbestimmung beispielsweise nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht ohne diese bestehen kann. „Besteht die Besorgnis, dass der Adressat einzelne Auflagen durch Anfechtung suspendieren will, während er von der positiven (Haupt-)Regelung bereits Gebrauch macht, so wird die zuständige Denkmalschutzbehörde die sofortige Vollziehung der Auflage gem. § 80 II Nr. 4 VwGO aussprechen. Allgemein sollte die Denkmalschutzbehörde zur Vermeidung späterer unliebsamer Überraschungen bei den Beratungen vor oder während der Antragstellung darauf drängen, dass die wesentlichen Anforderungen an die Baumaßnahmen schon vom Antragsteller selbst in den Antrag aufgenommen werden, um einerseits die Bearbeitung zu beschleunigen, und andererseits mögliche Ablehnungsszenarien zu vermeiden.“¹⁷⁴

In der denkmalrechtlichen Praxis sind Bedingungen und Auflagen nicht mehr wegzudenken, da sie immer die günstigere Alternative zu einer kompletten Erlaubnisversagung darstellen. „Die Anordnung einer Bedingung ist dann angebracht, wenn die Ausführung des erlaubnispflichtigen Vorhabens nicht begonnen werden soll und kann, ohne die besondere Anordnung zu beachten [...]“¹⁷⁵ „Dagegen ist die Auflage dann das geeignete Rechtsinstitut, wenn das erlaubnispflichtige Vorhaben zeitlich der Erfüllung zusätzlicher Anordnungen vorausgehen muss [...]“^{176,177}

Nach § 1 I GewO gilt grundsätzlich eine Gewerbefreiheit, soweit nicht eine Genehmigung für den Betrieb des Gewerbes erforderlich ist. Auf dem Neustädter Markt finden Wochenmärkte nach § 67 GewO statt, also „regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung[en], auf [denen] eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 06.09.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des

¹⁷⁴ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 332

¹⁷⁵ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 333

¹⁷⁶ Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 333

¹⁷⁷ Vgl. Martin/ Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2022, S. 331ff.

Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.¹⁷⁸

Außerdem können hier Spezial- und Jahrmärkte nach § 68 GewO stattfinden. Ein Spezialmarkt ist „eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.“¹⁷⁹ Ein Jahrmarkt hingegen ist „eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.“¹⁸⁰ Der Unterschied besteht also in der Bandbreite der angebotenen Waren. Nach § 69 GewO hat die zuständige Behörde „auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen.“¹⁸¹ Allerdings kann die zuständige Behörde nach § 69a GewO „im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“¹⁸²

Öffentliche Sicherheit ist im § 4 I Nr. 1 SächsPVDG als „die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt“¹⁸³ definiert, die öffentliche Ordnung im § 4 I Nr. 2 SächsPVDG als „die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens betrachtet wird.“¹⁸⁴ Da die öffentliche Ordnung ein tendenziell subjektiv interpretierbarer Begriff ist, dessen ungeschriebene Regeln nicht genau festgelegt sind, ist immer bevorzugt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu

¹⁷⁸ § 67 I GewO

¹⁷⁹ § 68 I GewO

¹⁸⁰ § 68 II GewO

¹⁸¹ § 69 I Satz 1 GewO

¹⁸² § 69a II GewO

¹⁸³ § 4 I Nr. 1 SächsPVDG

¹⁸⁴ § 4 I Nr. 2 SächsPVDG

prüfen. Eine erhebliche Gefahr wie im § 69a GewO bedeutet nach § 4 Nr. 3 lit. c SächsPVDG „eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, eintritt.“¹⁸⁵ Ein mögliches gefährdetes Rechtsgut wären im Fall der ohne Auflage drohenden Beschädigung durch unachtsames Abbau- und Aufbauverhalten von Marktstandbetreibern hohe Sachwerte in Form von denkmalgeschützten Gütern. Somit wäre bei der Bearbeitung des Antrages auf Festsetzung eine Auflagenerteilung möglich.

Zur Beibehaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung heißt es in § 7 der Wochenmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden zum Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen: „Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Landeshauptstadt Dresden nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.“¹⁸⁶ Dies ist neben der Erteilung von Auflagen eine weitere Möglichkeit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und somit der Güter des Denkmalschutzes. § 10 dieser Satzung zum Verhalten auf dem Wochenmarkt legt grundsätzlich fest: „Jeder hat sein Verhalten und das Verhalten der für ihn tätigen Personen auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.“¹⁸⁷ Auch das Anbringen, Abreißen oder Beschädigen von Anschlägen oder Bekanntmachungen ist nach § 10 III Nr. 8 grundsätzlich untersagt. Die Haftung bei Sachschäden wird im § 12 ebenfalls festgelegt:

„(1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb und dem Abbau des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.“¹⁸⁸ In der Jahr- und Spezialmarktsatzung werden ähnliche Regelungen getroffen. Durch derart restriktive Auflagen und Regelungen ist bisher einiger Schaden an den Denkmälern am Neustädter Markt verhindert worden. So durfte beispielsweise bis November 2015 kein Werbebanner

¹⁸⁵ § 4 Nr. 3 lit.c SächsPVDG

¹⁸⁶ § 7 Wochenmarktsatzung Landeshauptstadt Dresden

¹⁸⁷ § 10 Wochenmarktsatzung Landeshauptstadt Dresden

¹⁸⁸ § 12 I und II Wochenmarktsatzung Landeshauptstadt Dresden

zwischen den barocken Fahnenmasten hinter den Nymphenbrunnen angebracht werden, um eine zu hohe Belastung dieser Masten zu vermeiden.^{189, 190}

Die in diesem Kapitel betrachteten Wechselwirkungen, die auf dem denkmalgeschützten Neustädter Markt aufgrund der vielfältigen Nutzungen bestehen, stellen lediglich einen Exkurs im Rahmen der Bachelorarbeit dar. Im folgenden Kapitel erfolgt die Rückkehr zum eigentlichen Thema, der kontrovers diskutierten Umgestaltung des Neustädter Marktes. Die kontroverse Diskussion wird durch die im folgenden Kapitel wiedergegebenen Experteninterviews deutlich veranschaulicht.

¹⁸⁹ Vgl. Lunau, Konsultationsnotizen vom 06.03.2023, 2023

¹⁹⁰ Vgl. Herrmann, Präzisionsarbeit am Neustädter Markt, 2015, <https://www.saechsische.de/praezisionsarbeit-am-neustaedter-markt-3249911.html> [29.03.2023]

4. Experteninterviews

Im Rahmen der Bachelorarbeit wurden vier Interviews mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, dem Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, der Initiative „Neustädter Freiheit“ und der Gesellschaft Historischer Neumarkt e. V. durchgeführt, die von allen Beteiligten schriftlich beantwortet wurden. Die Fragen sind weitestgehend vereinheitlicht, um die Vergleichbarkeit der Antworten zu gewährleisten. Im Folgenden werden einzeln die Fragen gelistet und die Antworten dazu verglichen und ausgewertet.

0. *Welche Hintergründe hat Ihr Handeln zugunsten der Erhaltung des Neustädter Marktes in seinem jetzigen Zustand bzw. zugunsten der Neugestaltung des Neustädter Marktes? (Diese Frage wurde nur der INF und der GHND gestellt.)*

Aufgrund der bereits in den Kapiteln 2.5.3 und 2.5.4 kurz dargestellten Haltungen bezüglich der Neuordnung des Neustädter Marktes sollten mit dieser dem Interview vorangestellten Frage die Hintergründe des Handelns der beiden Interviewpartner erforscht werden.

Zunächst die allgemeinen Hintergründe der INF: „Die Mitglieder der Initiative Neustädter Freiheit (im Folgenden INF) halten die Missachtung von Werken der Umweltgestaltung aus DDR-Zeiten für verfehlt, zumal sie oft als Vorurteil gegen alles ´Sozialistische´ geäußert wird, ohne dass man sich näher mit dem Zustandekommen und den Eigenschaften dieser Werke auseinander gesetzt hätte.“¹⁹¹ Aus der Sicht der INF „endete die Geschichte der Stadt Dresden nicht 1945“¹⁹², sie stellt fest, „dass auch danach Werte geschaffen wurden“¹⁹³, die einer abgeschlossenen Geschichtsepoche angehören und somit historischen Denkmalwert besitzen. Des Weiteren schätzen Mitglieder der INF, die in der näheren Umgebung des Neustädter Marktes wohnen, den „Beitrag dieses begrünten Stadtplatzes zu ihrem Wohnumfeld“¹⁹⁴, andere sind landschaftsarchitektonisch oder städtebaulich interessiert oder tätig und wurden durch den Ideenwettbewerb auf den Neustädter Markt aufmerksam. Persönliche Hintergründe von Prof. Dr. Schmidt, der Interviewpartnerin, sind außerdem eine im Jahr 1980 erlebte Exkursion der TU Hannover und anschließende Begeisterung für die Fußgängerbereiche im Bereich Prager Straße und Hauptstraße bis Neustädter Markt sowie die Beobachtung des Verfalls der Prager Straße im Laufe der 1990er Jahre. Nach der geplanten Modernisierung der Hauptstraße initiierte sie im Jahr 2000 eine Studienarbeit „über die Geschich-

¹⁹¹ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

¹⁹² Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

¹⁹³ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

¹⁹⁴ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

te und mögliche Erhaltungswürdigkeit des Ensembles Hauptstraße – Neustädter Markt“.^{195,196}

Die GHND, für die Herr Kulke die Interviewfragen beantwortete, nannte als Hintergrund für ihr Handeln die seit 30 Jahren zu beobachtenden Wettbewerbe der Stadt Dresden, mit dem Ziel „am Neustädter Markt Stadtreparatur zu betreiben“.¹⁹⁷ Aus den Wettbewerben entstanden die Rahmenpläne 715 – 715.2, was die Gesellschaft darin bestärkt, nicht „von diesem lange entwickelten Gedanken abzurücken“.¹⁹⁸ Darüber hinaus wird der Ideenwettbewerb aus dem Jahr 2019 genannt, dessen ersten Platz das Büro Jordi-Keller-Pellnitz gewonnen hat. Das Konzept dieses Architekturbüros findet die GHND sehr überzeugend und „setzt sich dafür ein, dass die von dem Wettbewerb ausgehenden Impulse aufgegriffen und umgesetzt werden“.^{199,200}

Da bereits die Positionen der beiden Parteien in Bezug auf die Gestaltung des Neustädter Marktes in weiten Teilen verschieden bzw. sogar gegensätzlich sind, ist es hier offensichtlich, dass auch die Hintergründe ihres Handelns unterschiedliche sind. Während die INF die Unterschützstellung des städtebaulichen Ensembles, das in der 1970er Jahren entstand, nachvollziehen kann, setzt sich die GHND für die Neuordnung des Neustädter Marktes ein.

1. *Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?*

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden verweist bzgl. der Fragestellung auf den Ideenwettbewerb, die Bestätigung des Wettbewerbsergebnisses durch den Stadtrat 2020 und die Beauftragung von Prüfaufträgen unter anderem zur Gestaltung des Neustädter Marktes. „Unter anderem wurde die Bebauung auf der Platzfläche entsprechend des Wettbewerbsergebnisses mit dem Beschluss des Stadtrates zurückgestellt und wird nicht weiterverfolgt. Eine Freianlagenplanung für die Platzfläche Neustädter Markt ist auf Grundlage einer Denkmalrechtlichen Zielstellung geplant. Die Sanierung des Krachtbrunnens und Instandsetzung der Brunnentechnik auf der östlichen Platzfläche wurde [...] geplant und wird in Kürze umgesetzt.“²⁰¹

Das LfD wies ausdrücklich darauf hin, dass Anregungen zur Neugestaltung nicht zu dessen Aufgaben zählen. Bzgl. des Ideenwettbewerbs und dem Umgang mit dessen

¹⁹⁵ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

¹⁹⁶ Vgl. Schmidt, Interviewfragen - Initiative. „Neustädter Freiheit“, 2023

¹⁹⁷ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

¹⁹⁸ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

¹⁹⁹ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²⁰⁰ Vgl. Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²⁰¹ Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

Ergebnissen durch die Stadt Dresden sowie die Zurückstellung der Bebauung des Neustädter Marktes bestätigte das LfD die Schilderungen des Amtes für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden. Ergänzt wurde: „Bereits im Verlauf des Ideenwettbewerbs hatte die Landeshauptstadt Dresden die städtebauliche Qualität des Neustädter Marktes gewürdigt und deshalb dem Stadtrat vorgeschlagen, die künftige Platzgestaltung vertieft zu untersuchen. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden fragte daraufhin das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen an, ob nicht nur die Hauptstraße, sondern die gesamte Platzanlage des Neustädter Marktes den Kriterien eines Kulturdenkmals gerecht wird. Das Landesamt für Denkmalpflege entschied nach Prüfung und unter Einbeziehung von Sachverständigen, den Neustädter Markt in Dresden als Kulturdenkmal in die Liste der Kulturdenkmale aufzunehmen.“²⁰²

Die INF schildert: „Die Mitglieder der INF wollen keineswegs, dass der Neustädter Markt ´neu gestaltet´ wird. Sie setzen sich vielmehr dafür ein, dass er instand gesetzt und um Anteile des jetzigen Straßenraumes von Große Meißner Straße und Köpckestraße erweitert wird. So kann die Verbindung zwischen Augustusbrücke und Neustädter Markt für Fußgänger verbessert werden, auch weitere Baumpflanzungen und fehlende Radwege lassen sich dann einordnen.“²⁰³ Folglich sollte der Neustädter Markt nach Meinung der INF nicht neu gestaltet, sondern vielmehr erhalten und instand gesetzt werden.

Die GHND stellt fest: „Die gegenwärtige Situation ist städtebaulich unbefriedigend. Sie weist strukturelle Schwächen auf, welche aus Sicht der GHND nur städtebaulich beseitigt werden können. Das haben auch mehrere seit den 1990er Jahren durchgeführte Architektenwettbewerbe festgestellt.“²⁰⁴ Sie setzt sich für die Neugestaltung des Marktes ein, führt diese Absicht aber nicht allein auf den Ideenwettbewerb von 2017 bis 2019 zurück, sondern verweist auch auf Ergebnisse von vorangegangenen Architekturwettbewerben.

Während das LfD, das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden und die INF den Neustädter Markt als Platz und Denkmal erhalten wollen, hält die GHND an der Verwirklichung der Wettbewerbsergebnisse zur Beseitigung der unbefriedigenden städtebaulichen Situation auf dem Marktplatz fest.

²⁰² Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²⁰³ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

²⁰⁴ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

2. *Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?*

Das LfD stellt hierzu klar, dass es seine Aufgabe ist, „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.“²⁰⁵ Eine Umgestaltung des Neustädter Marktes steht daher ohne denkmalschutzrechtliche Erfordernis dazu nicht primär im Vordergrund. Zu den Aufgaben gehört vielmehr „die Erhaltung und Pflege der denkmalpflegerischen Schutzgüter [...] wie z. B. aktuell die Restaurierung und Instandsetzung des östlichen Kracht-Brunnen mit Inbetriebnahme des Wasserspiels und Restaurierung des Brunnenumfeldes.“²⁰⁶

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden stellt hinsichtlich einer Umgestaltung des Neustädter Marktes auf die angrenzenden Straßenräume ab: „Im Bereich des Neustädter Marktes gibt es insbesondere ein erhebliches Defizit in Bezug auf die flankierenden Straßenräume Große Meißner Straße und Köpckestraße. Das Ziel von laufenden Planungen ist die Umgestaltung der Verkehrsflächen zur städtebaulichen und gestalterischen Integration der Verkehrsanlagen in den Stadtraum, zur Schaffung von Radverkehrsanlagen, der Verbesserung der Querbarkeit und zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen durch Begrünung und Flächenentsiegelung.“²⁰⁷

Die INF verweist erneut auf ihre Antwort auf Frage 1 und schließt sich somit der Meinung des Amtes für Stadtplanung und Mobilität an, das den Schwerpunkt der sinnvollen Gestaltung des Neustädter Marktes auf die Gestaltung des Straßenraums setzt.

Die GHND bezieht Stellung mit den folgenden Worten: „Die Dresdner Neustadt wird von der Altstadt regelrecht abgeschnitten: durch die zu breite Bundesstraße, den viel zu großen, innerhalb der Stadttextur völlig inkommensurablen Platz, auf dem das Denkmal für August den Starken völlig verloren wirkt, sowie die Flügelbauten, die wichtige Sichtachsen zerstören und keine qualitative Stadtarchitektur darstellen, weil sie in Gestaltung und Bauweise eine typische Vorstadtarchitektur sind, aber nicht in ein innerstädtisches Gefüge passen. Auch verkehren sie als Entreebauten zur Hauptstraße die ursprüngliche Ausrichtung der Neustadt auf die Augustusbrücke, zu welcher der Neustädter Markt ursprünglich eine Art Vorplatz bildete. Die historisch einzigartige Stadtraumdramaturgie des Barock ist dadurch zerstört worden. Außerdem gilt es, an der Meißner Straße vier barocke Bürgerhäuser zu rekonstruieren und eine klare, den Stadtraum definierende Straßenkante zu schaffen, die von der Altstädter Seite auch

²⁰⁵ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²⁰⁶ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²⁰⁷ Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

eine Panoramafunktion erfüllen kann.“²⁰⁸ Die GHND sieht also sowohl den Platz als solches, als auch den angrenzenden Straßenraum aufgrund der fehlenden straßenbegleitenden Bebauung umgestaltungsbedürftig. Alle Interviewpartner (außer LfD) übten übereinstimmend Kritik an der Barrierewirkung der Großen Meißner Straße/Köpckestraße, die sie für umgestaltungswürdig halten.

3. *Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?*

Das LfD begründet die Unterschutzstellung und Aufnahme in die Liste der Kulturdenkmale am 31.05.2021 mit der „ortsgeschichtlichen, städtebaulichen, gartengeschichtlichen und gartenkünstlerischen Bedeutung im Sinne von § 2 I SächsDSchG“²⁰⁹. Zum Schutzgut gehören die gesamte Platz- und Straßenanlage mit Platzwänden (DDR-Plattenbauten), Grünanlagen, Kleinarchitekturen, Denkmal und Mobiliar. Bereits 1991 sind auf dem Neustädter Markt das Reiterstandbild, die zwei Nymphenbrunnen, die zwei Fahnenmasten und auf der Hauptstraße acht barocke Figuren, zwei Vasen aus der gleichen Zeit und die Platanen-Allee sowie der sie umgebende Platz erfasst worden. 2019 wurden zusätzlich die beiden Brunnen des Künstlers Friedrich Kracht als Einzeldenkmale nacherfasst.“²¹⁰

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden hat die erhaltenswerten Charakteristika des Neustädter Marktes noch detaillierter beschrieben: „Der Neustädter Markt ist in Bezug auf die stadträumliche Gliederung der Platzfläche durch Freiraumelemente (u. a. Baumblocke, Hochbeete) sowie die charakteristischen Ausstattungsmerkmale erhaltenswürdig. Dazu zählen insbesondere das Monument Goldener Reiter und die barocken Gestaltungselemente auf der zentralen Platzfläche, sowie die Krachtbrunnen, die symmetrisch angelegten Baumblocke (Platanen) oder die charakteristische Sitzmöblierung als Zeugnisse der Gestaltung der 70er Jahre.“²¹¹

Auch die INF betrachtet den Neustädter Markt als „zeittypisches als auch in ungewöhnlicher Weise aus vorgegebenen Grundzügen des Ortes hergeleitetes Werk des Städtebaues und der Landschaftsarchitektur der 1970er Jahre“.²¹² Außerdem sieht sie ihn als wertvollen öffentlichen Raum für „individuelle, kommerzielle, kulturelle und allgemein gesellschaftliche Nutzungen“²¹³ und die Grünbestände um den Neustädter Markt als

²⁰⁸ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²⁰⁹ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²¹⁰ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²¹¹ Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

²¹² Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

²¹³ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

Mittel gegen die innerstädtische Überhitzung durch Verdichtung ebenso wie ein Mittel der Freiraumgestaltung.²¹⁴

Die GHND vermisst „die 1979 angestrebte ‚Leichtigkeit‘“²¹⁵ und einheitliche Gestaltung der Wohnbebauung und betrachtet hauptsächlich aktuell die Kracht-Brunnen, also einzelne Objekte, als erhaltenswert.²¹⁶

Während durch das LfD, das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden und die INF übereinstimmend die unter Denkmalschutz gestellten Objekte in ihrer Gesamtheit als erhaltenswert benannt wurden, betrachtet die GHND lediglich die beiden Kracht-Brunnen als erhaltenswert und kritisiert die in den 1970er Jahren vorgenommene Gestaltung.

4. *Sind die Vorstellungen der Reduzierung der Straßenbreite Große Meißner Straße/Köpckestraße zugunsten des Fußgängerverkehrs und der Bebauung des Königsufers gemäß den prämierten Entwürfen des Ideenwettbewerbs mit dem Denkmalschutz vereinbar? Gab es ggf. bereits Gespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen? Zu welchen Ergebnissen kam man inzwischen? (Die INF hat auf diese Frage nicht geantwortet.)*

Das LfD bezieht folgendermaßen Stellung: „Am 16. Juli 2020 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, den Entwurf des ersten Preisträgers des Wettbewerbs Königsufer/Neustädter Markt der weiteren Bearbeitung des Rahmenplanes für die Innere Neustadt zugrunde zu legen. Er bildet die Grundlage für die weitere Arbeit am Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden – Innere Neustadt Nr. 9, Königsufer und am Rahmenplan Nr. 715.2 Dresden – Innere Neustadt. Für die Verkehrsplanung werden die Verkehrsplaner den Straßenzug Große Meißner Straße/Köpckestraße in Varianten untersuchen.

Abstimmungen und Genehmigungen mit den Denkmalschutzbehörden (Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden und mit dem Landesamt für Denkmalpflege) sind hier notwendig. Bislang finden Gespräche statt, ein Genehmigungsverfahren ist noch nicht gestartet.

Die Denkmaleigenschaft steht einer Verkehrsplanung grundsätzlich nicht entgegen.“²¹⁷

Die Ausführungen des LfD bestätigende Aussagen trifft auch das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden: „Der Umbau des Straßenraums [...] zur Verbesserung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie der Förderung des Fuß- und Radverkehrs ist bereits Gegenstand zahlreicher Stadtratsbeschlüsse [...] Die Aufgabenstel-

²¹⁴ Vgl. Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

²¹⁵ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²¹⁶ Vgl. Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²¹⁷ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

lung für die Verkehrsanlagenplanung zur Umgestaltung der Großen Meißner Straße und Köpckestraße [wurde] mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch diese bestätigt. Der Erhalt der Hochbeete und Straßenbäume wird als Teil der unter Schutz gestellten Sachgesamtheit als denkmalschutzrechtliche Prämisse in der Planung berücksichtigt.²¹⁸

Auch die GHND geht von einer Vereinbarkeit der Umgestaltung der Bundesstraße aus. Sie stellt zudem eine Bebauung des Königsufers nicht in Frage, da durch Neubebauung keine vorhandene, ggf. denkmalgeschützte Bausubstanz zerstört würde. Der Schutzzweck der Sachgesamtheit (Sichtachse auf die Silhouette der Altstadt als vierte Platzseite des Neustädter Marktes) wird dabei jedoch außer Acht gelassen.

5. *Wie kam es zur Unterschutzstellung der beiden Kracht-Brunnen 2019 und des Platzes als Gartendenkmal und Sachgesamtheit 2021? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator? (Diese Frage wurde nur vom LfD und der GHND beantwortet. Die anderen Beteiligten verwiesen auf die Zuständigkeit des LfD.)*

Das LfD schildert die Unterschutzstellung nochmals mit Verweis auf seine Antwort zu Frage 1 folgendermaßen: „Bereits seit 1991 sind Teilbereiche des Neustädter Marktes (Bereich der Hauptstraße und um den Goldenen Reiter) sowie die Hauptstraße mit den Gebäuden aus dem 18./19. Jahrhundert als Kulturdenkmale in die Denkmalliste aufgenommen worden.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Forschungen wurden die Kracht-Brunnen auf ihren Denkmalwert überprüft und 2019 aufgrund ihrer kunsthistorischen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Kulturdenkmale erfasst.

Der Ausweisung des Platzes 2021 ging ein längerer Zeitraum intensiver Diskussionen um die Bedeutung des Platzes in seiner heutigen Gestalt voraus, auch und gerade unter dem Eindruck des abgeschlossenen Ideenwettbewerbs.²¹⁹

Die GHND sieht andere Gründe für die Unterschutzstellung der Objekte und verweist auf die Aktionen der INF: „Initiator war eine Bürgerinitiative um Landschaftsarchitektin Frau Prof. Dr. Erika Schmidt, deren Unterstützerkreis allerdings extrem überschaubar ist. Eine von ihr gestartete Petition zum Erhalt des jetzigen Neustädter Marktes fand gerade einmal zirka 150 Unterzeichner. Auch ist der Neustädter Markt in erster Linie kein Gartendenkmal, sondern ein zentraler Ort der Stadtarchitektur.“²²⁰

²¹⁸ Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

²¹⁹ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²²⁰ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

An dieser Stelle muss richtiggestellt werden, dass der Neustädter Markt sowohl ein Gartendenkmal als auch eine Sachgesamtheit mit Einzeldenkmälern nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz darstellt.

6. *Sehen Sie grundsätzlich einen Konflikt zwischen der Neugestaltung des Neustädter Marktes und dem Denkmalschutz? Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen ist eine Neugestaltung denkbar? Was kann umgestaltet werden, um trotzdem dem Denkmalschutz gerecht zu werden? (Die INF hat diese Frage nicht beantwortet.)*

Das LfD sieht grundsätzlich keinen Konflikt: „Aus unserer Sicht gibt es keinen Konflikt mit der Landeshauptstadt Dresden bei der Gestaltung des Neustädter Marktes. Bereits im Verlauf des Ideenwettbewerbs hatte die Landeshauptstadt Dresden die städtebauliche Qualität des Neustädter Marktes gewürdigt und deshalb dem Stadtrat vorgeschlagen, die künftige Platzgestaltung vertieft zu untersuchen. Das Landesamt für Denkmalpflege ist als Fachbehörde laut SächsDSchG § 10 für die Erfassung der Kulturdenkmale zuständig. Die Eintragung erfolgte von Amts wegen durch die Fachbehörden im Benehmen mit der Stadt Dresden. Zur Herstellung des Benehmens gemäß § 10 II SächsDSchG wurde die Stadt Dresden gebeten, innerhalb eines Monats ab Zugang der Information Rückäußerung (insbesondere begründete Einwände) vorzutragen. Da keine Einwände erfolgt sind, wurde am 31.05.2021 der Neustädter Markt als Kulturdenkmal eingetragen.

Die Stadt Dresden als Denkmaleigentümer wird das Kulturdenkmal in den weiteren Planungen in gebotener Weise berücksichtigen. Für das Gestaltungsvorhaben sind Abstimmungen und Genehmigungen mit den Denkmalschutzbehörden (Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden und mit dem Landesamt für Denkmalpflege) notwendig. Die Denkmaleigenschaft steht einer Sanierung grundsätzlich nicht entgegen. Es gäbe sonst nicht so viele sanierte Kulturdenkmale.“²²¹

Mit einer Sanierung des Neustädter Marktes sieht das LfD grundsätzlich keinen Konflikt. Zu einer Neugestaltung wird nicht Stellung genommen.

Auch das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden sieht grundsätzlich keinen Konflikt, den es zu lösen gilt, da davon auszugehen ist, „dass die Platzfläche Neustädter Markt sowie ihre Ausstattungselemente nicht grundhaft neugestaltet werden, sondern die Platzfläche in ihrer Charakteristik erhalten bleibt und die Ausstattungselemente denkmalgerecht saniert werden.“²²² „Im Ergebnis von Vorabstimmungen zur Aufgabenstellung wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Umbau der

²²¹ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

²²² Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

Verkehrsräume unter Beachtung der oben genannten Planungsprämissen (Erhalt Straßenbäume und Hochbeete) denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sein wird.“²²³

Die GHND hält eine „Stadtraumreparatur“ durch das LfD als Aufgabe des Denkmalschutzes für notwendig und ist der Ansicht, die DDR-Stadtplanung habe am Neustädter Markt „dem historischen Stadtbild eine empfindliche Wunde zugefügt, die es wieder zu heilen gilt.“²²⁴ Sie beschreibt die Aufgabe des Denkmalschutzes, „die Stadt, ihre Geschichte und das Stadtbild an sich zu schützen“.²²⁵

Der Schutz denkmalschutzrechtlich historisch bedeutender Werte und des Stadtbildes zählt zwar zu den Aufgaben des Denkmalschutzes, eine „Stadtraumreparatur“, wie sie die GHND fordert, steht aber offensichtlich in Konflikt mit dem vom LfD formulierten Schutzzweck, das explizit auch die Stadtraumgestaltung der 1970er Jahre unter Schutz gestellt hat und eine „Stadtraumreparatur“ durch barocke Bebauung des Marktplatzes als solchen somit ausschließt.

7. *Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Markts und dessen Neugestaltung? Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?*

Das LfD und das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden sehen keinen grundsätzlichen Konflikt, welcher einer Lösung bedarf.

Die INF glaubt daran, dass der Denkmalschutz es ermöglicht, „die wesentlichen historischen Elemente und Grundstrukturen des Ensembles Neustädter Markt zu erhalten [...] [und] sind sicher, dass es nichtsdestoweniger möglich sein wird, den Straßenraum so umzugestalten, wie es heutigen Vorstellungen von innerstädtischem Verkehr entspricht [...] Das zeigt der Umgang mit anderen hochkarätigen Kulturdenkmalen in Dresden.“²²⁶

Laut der GHND ist „vorab zu klären, ob der Neustädter Markt zu Recht unter Denkmalschutz gestellt wurde und ob dies auch verfahrensmäßig korrekt geschah“²²⁷, was Zweifel daran durch die Gesellschaft erahnen lässt.

²²³ Mau, Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden, 2023

²²⁴ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²²⁵ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

²²⁶ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

²²⁷ Kulke, Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V., 2023

8. *Steht die Bebauung des Königsufers südlich der Augustusbrücke in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt (Stichwort Stadtsilhouette der Altstadt)?*
9. *Steht die Verschmälerung der Großen Meißner Straße/Köpckestraße in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt?*

Die beiden Fragen wurden nur dem LfD hinsichtlich des Verständnisses der denkmalrechtlich zusammenhängenden Zusammenhänge gestellt. Beide Fragen wurden zusammenfassend wie folgt beantwortet: „Gegenwärtig laufen Abstimmungen der Stadtverwaltung Dresden mit zahlreichen Trägern öffentlicher Belange, um in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR/014/2020 vom 16.07.2020 zu einem B-Plan-Entwurf für den 1. Teilabschnitt 'Königsufer' zu gelangen. Die Denkmalbehörden Amt für Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden und das Landesamt für Denkmalpflege sind darin eingebunden. In diesem laufenden Verfahren wird die Bebaubarkeit definiert. Unter Denkmalschutz steht grundsätzlich erst einmal der Bestand.

Beabsichtigte Änderungen daran oder Ergänzungen, z. B. durch Neubebauung werden von den Denkmalbehörden bewertet und in denkmalrechtlich Genehmigungsverfahren beschieden.“²²⁸

10. *Wann erfolgte die Unterschutzstellung des Gartendenkmals und der zwei Brunnen von Kracht?*

Diese Frage wurde nur dem LfD gestellt. Sie wurde beantwortet und bildet die Grundlage der in Kapitel 2.5.2 der Bachelorarbeit genannten Daten.

11. *Gab es Treffen mit der Stadtverwaltung und dem LfD und der GHND? (Diese Frage wurde nur der INF zur Vervollständigung des Überblicks zum Sachverhalt gestellt. Das Interview hat zunächst vor Ort stattgefunden. Die Frage ergab sich deshalb spontan. In die hinterher schriftlich abgegebene Antwort wurde diese Frage einbezogen.)*

Frau Prof. Dr. Schmidt von der INF schilderte es folgendermaßen: „Als die Kulturbürgermeisterin im März 2016 den Dresdnern Gelegenheit bot, Fragen zum Denkmalschutz in Dresden zu äußern, habe ich darauf hingewiesen, dass der gesamte Bereich Albertplatz-Hauptstraße-Neustädter Markt meines Erachtens denkmalschutzwürdig sei. Nach Abschluss des Ideenwettbewerbs haben wir (seit März 2019) wiederholt offene Briefe an diejenigen gerichtet, die an Entscheidungen über den Dresdner öffentlichen Raum und städtischen Grundbesitz beteiligt sind, also an den OB, die zuständigen Beigeordneten, an Stadträte und Mitglieder des Stadtbezirksbeirats Dresden-Neustadt.

²²⁸ Webersinke, Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, 2023

Außerdem haben wir unsere Vorstellungen von der Zukunft des Neustädter Marktes dem OB, dem damaligen Baubürgermeister und der Umweltbürgermeisterin in deren Bürgersprechstunden erläutert. Gleich zu Beginn unserer Initiative haben wir die damalige Landeskonservatorin schriftlich gebeten, die eventuelle Schutzwürdigkeit des Ensembles Neustädter Markt zu prüfen, und erhielten kurz vor ihrem Eintritt in den Ruhestand Gelegenheit, mit ihr darüber zu sprechen. Nach Amtsantritt des jetzigen Landeskonservators haben wir unsere schriftliche Anfrage an das Landesamt für Denkmalpflege wiederholt.²²⁹

12. *Und die GHND hatte jetzt noch eine Petition gestartet. Wie würden Sie das sehen? Welche Aussicht hat diese auf Erfolg am Ende? (Diese Frage wurde nur der INF in dem o. g. Vor-Ort-Gespräch vor Beendigung des Bürgerbegehrens gestellt. Die Beantwortung erfolgte im Nachhinein schriftlich. Die Frage wurde in die schriftliche Antwort einbezogen.)*

Die Aussage der INF hierzu lautet: „Wir haben den Aufruf der GHND zu einem Bürgerbegehren kritisch gelesen und kommentiert (siehe unsere Homepage). Uns hat deshalb nicht überrascht, in Presseberichten zu lesen, die Stadtverwaltung habe frühzeitig Zweifel an der Gültigkeit der Unterschriftensammlung geäußert.“²³⁰ Das Bürgerbegehren wurde inzwischen beendet, wie in Kapitel 2.5.5 der Bachelorarbeit dargestellt wurde.

²²⁹ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

²³⁰ Schmidt, Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“, 2023

5. Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel sollen die im Rahmen der Bachelorarbeit entstandenen Ergebnisse ausgewertet und diskutiert werden. Dazu werden diese zunächst wiedergegeben und zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen. Einschränkungen und Limitation im Rahmen dieser Forschungsfrage werden mit erwähnt.

Um die Frage nach einer Lösung des Konfliktes zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles und der Neugestaltung des Neustädter Marktes in Anlehnung an das barocke Vorbild zu beantworten, wurden unterschiedliche methodische Vorgehensweisen angewandt.

Die Arbeit untergliedert sich in folgende Forschungsfragen:

„Warum kommt dem Neustädter Markt eine wichtige Rolle zu und warum ist seine Gestaltung den Bürgern wichtig?“

Anhand der Betrachtung der Geschichte des Neustädter Marktes und der Veranstaltungen, für die der Neustädter Markt Schauplatz ist, wurde deutlich, dass der Neustädter Markt seit seiner Entstehung eine wichtige Rolle als gesellschaftlicher Treffpunkt und Handelsort spielte. Außerdem ergänzt er die barocke Altstadt architektonisch, jedoch ist besonders am Neustädter Markt nicht nur ein barocker Einfluss sichtbar. Durch die Neubebauung, die in den 1970er Jahren in der DDR mit dem Wiederaufbau nach der Zerstörung im Zweiten Weltkrieg erfolgte, wurde er auch zu einem Platz, an dem sich verschiedene historische Baustile vereinigen.

„Worin besteht der Konflikt am Neustädter Markt?“

Durch die Recherche auf der Website der GHND, der INF und der Stadt Dresden und den darauffolgenden Experteninterviews wurde herausgefunden, dass der Konflikt darin besteht, dass die GHND an der Umsetzung der Ergebnisse des städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs 2019 festhält und die INF in Übereinstimmung mit dem LfD und der Stadt Dresden den Neustädter Markt als historisches Zeugnis erhalten will. Durch den Beschluss SR/014/2020 im Dresdner Stadtrat wird die Bebauung vorerst zurückgestellt. Durch die denkmalschutzrechtliche Unterschutzstellung 2021 ist die Bebauung des Marktplatzes selbst nach barockem Vorbild untersagt.

„Teilen die Konfliktparteien ggf. doch gemeinsame Positionen?“

Die geführten Interviews bestätigten die gemeinsame Zielstellung der GHND und der INF hinsichtlich der Verringerung der Straßenbreite der Großen Meißner Straße/Köpckestraße unter den in der Arbeit genannten städtebaulichen Gesichtspunkten. Enge Abstimmungen mit den Denkmalschutz- und –fachbehörden erfolgen derzeit bereits.

„Gibt es eine Lösung des Konfliktes zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Ensembles und der Neugestaltung des Neustädter Marktes in Anlehnung an das barocke Vorbild?“

Als Nicht-Experte auf dem Fachgebiet des Denkmalschutzes sieht der Bearbeiter sich nicht dazu qualifiziert, zu beurteilen, ob und wie der Konflikt zu lösen ist. In den Interviews sind jedoch Lösungsvorschläge genannt worden.

Die GHND fordert eine Prüfung der verfahrensmäßigen Korrektheit der Unterschutzstellung des Neustädter Marktes durch das LfD, ist also nicht zu Kompromissen bzgl. ihrer Vorstellungen bereit. Die INF schlägt vor, nur die Verschmälerung der Straßenbreite zugunsten der Fußgänger und Radfahrer umzusetzen und stimmt in ihren Vorstellungen bzgl. der Verkehrsplanung sowohl mit denen der GHND als auch des LfD und der Landeshauptstadt Dresden überein.

Das LfD, das Amt für Stadtplanung und Mobilität und die INF sehen keinen Konflikt, den es zu lösen gilt. Die Stadt Dresden hat die Bebauung des Platzes zurückgestellt und selbst den Antrag auf Unterschutzstellung des städtebaulichen Ensembles eingereicht.

„Gibt es Kompromisse, die eingegangen werden können? Wie sehen diese aus?“

Das Landesamt für Denkmalpflege sieht die Verkehrsplanung im Sinne des Wettbewerbsergebnisses, also die Straßenverschmälerung, die sowohl die GHND als auch die INF als einziges Ziel gemein haben, unproblematisch. Die Stadt Dresden fügt dem hinzu, dass der Sachverhalt denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sein sollte, solange dies unter Rücksichtnahme auf den Erhalt der Straßenbäume und Hochbeete geschieht.

Der Umfang der Bebauung des Königsufers, als Begrenzung des Neustädter Marktes zur Elbe hin, wird im Bebauungsplanverfahren zum BPL Nr. 9 „Königsufer“ insbesondere unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu klären sein.

Eine Bebauung des Marktplatzes selbst wird jedoch zurückgestellt und ist aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zweifelhaft, da die gestaltenden Einzeldenkmale, insbeson-

dere die Bestandteile des Gartendenkmals (Hochbeete, Baumblöcke), dieser Bebauung weichen müssten.

6. Fazit

Ziel der Arbeit war es, den denkmalschutzrechtlichen Konflikt mit den Wettbewerbsergebnissen sowie weitere Konflikte des Denkmalschutzes mit anderen zu berücksichtigenden Rechtsgebieten am Neustädter Markt zu analysieren.

Die Betrachtung der Geschichte des Neustädter Marktes half zu verstehen, weshalb nicht nur Bestandteile aus einzelnen Epochen unter Schutz gestellt werden, sondern der Neustädter Markt in seiner Gesamtheit epochenübergreifend unter Schutz gestellt wurde.

Die Beschäftigung mit dem Denkmalschutzrecht im Allgemeinen half, die Aufgabe des Denkmalschutzes und seinen Umfang am Beispiel des Neustädter Marktes zu verstehen und darlegen zu können.

Die Auswertung der gesetzlichen Vorgaben, der erfolgten und geplanten städtebaulichen Entwicklungen anhand von Konzepten und Wettbewerbsergebnissen sowie Beschlussfassungen im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden halfen, den entstandenen Konflikt zu erkennen und in der Arbeit zu benennen. Insbesondere die durchgeführten Experteninterviews gaben dabei Hilfe, den gesamten Sachverhalt aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.

In der Arbeit werden zudem bestehende Wechselwirkungen des Denkmalschutzrechts mit anderen Rechtsgebieten aufgezeigt und so dargestellt, dass nicht nur städtebauliche Rahmenbedingungen Einfluss auf die Gestaltung des Stadtbildes haben, sondern weitere, darüber hinausgehende Erfordernisse bestehen.

Im Ergebnis der Arbeit ist festzustellen, dass der vom Betrachter offensichtlich erkennbare Konflikt der Streitparteien auf Verwaltungsebene nicht besteht, da der Denkmalschutz durch seinen Bescheid und den daraus resultierenden gesetzlichen Anforderungen klare Vorgaben für eine zulässige Entwicklung des Neustädter Marktes und seines Umfeldes liefert. Der Konflikt besteht aus Sicht des Verfassers dennoch, da sowohl der (informelle) Rahmenplan „Innere Neustadt“ (2002) der Stadt Dresden, als auch städtebauliche Entwürfe aus prämierten Wettbewerbsergebnissen (2019), an denen Gruppierungen in der Stadt Dresden festhalten wollen, real existieren und im Widerspruch zu den jüngst getroffenen Entscheidungen der Denkmalfachbehörde im Benehmen mit der Stadt Dresden stehen. Hier ist jedoch anzumerken, dass von Wettbewerbsergebnissen und Rahmenplänen keine Rechtswirkung ausgeht. Die informelle Rahmenplanung sollte dennoch zur Klarstellung und Schlichtung des Konflikts deshalb fortgeschrieben werden.

Kernsätze

1. In ihrer fast 700 Jahre alten Geschichte hat sich die Dresdner Neustadt stetig fortentwickelt.
2. Die Dresdner Neustadt erhielt in der augusteischen Ära als Stadtteil der Residenzstadt Dresden ihr glanzvolles Gesicht.
3. Große Teile der bis dahin im barocken Glanz strahlenden Dresdner Neustadt wurden durch die Bombardierung in der Nacht vom 13.02.1945 zerstört.
4. Mit dem Wiederaufbau erhielt der Bereich um den Neustädter Markt und die Hauptstraße in den 1970er Jahren ein neues, modernes Gesicht und wurde zu einem Vorzeigeobjekt der DDR-Architektur.
5. Nachdem der Neustädter Markt seit den 1990er Jahren in städtischen Konzepten als städtebaulicher Missstand definiert wurde, erkannte man 2021 den Denkmalwert. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen stellte den Neustädter Markt und die Hauptstraße im Benehmen mit der Stadt Dresden unter Denkmalschutz.
6. Es gilt nun, die bestehenden städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Barrierewirkung der Großen Meißner Straße/Köpckestraße am Neustädter Markt unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu beseitigen.
7. Gemeinsames Handeln aller am Umgestaltungsprozess Beteiligten ist unerlässlich.

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Interviewfragen	VI
Anhang 2: Interview mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	VII
Anhang 3: Interview mit der Stadtverwaltung Dresden	XI
Anhang 4: Interview mit der Initiative „Neustädter Freiheit“	XIV
Anhang 5: Interview mit der Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.	XVIII

Anhang 1: Interviewfragen

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden den Interviewpartnern weitgehend gleichlautende Interviewfragen gestellt. Die Beantwortung der Fragen erfolgte jedoch teilweise nicht vollständig und nicht in der korrekten Reihenfolge. Im Anhang 1 werden noch einmal zur besseren Übersicht alle Fragen wiedergegeben, die den Interviewpartnern gestellt wurden.

Vorangestellte Interviewfrage an die INF und an die GHND:

0. Welche Hintergründe hat Ihr Handeln zugunsten der Erhaltung des Neustädter Marktes in seinem jetzigen Zustand?

Interviewfragen an alle Interviewpartner:

1. Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?
2. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?
3. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?
4. Sind die Vorstellungen der Reduzierung der Straßenbreite Große Meißner Straße/Köpckestraße zugunsten des Fußgängerverkehrs und der Bebauung des Königsufers gemäß den prämierten Entwürfen des Ideenwettbewerbs mit dem Denkmalschutz vereinbar? Gab es ggf. bereits Gespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen? Zu welchen Ergebnissen kam man inzwischen?
5. Wie kam es zur Unterschutzstellung der beiden Kracht-Brunnen 2019 und des Platzes als Gartendenkmal und Sachgesamtheit 2021? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?
6. Sehen Sie grundsätzlich einen Konflikt zwischen der Neugestaltung des Neustädter Marktes und dem Denkmalschutz? Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen ist eine Neugestaltung denkbar? Was kann umgestaltet werden, um trotzdem dem Denkmalschutz gerecht zu werden?
7. Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Markts und dessen Neugestaltung? Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?

Zusätzliche Interviewfragen an das LfD:

8. Steht die Bebauung des Königsufers südlich der Augustusbrücke in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt? (Stichwort Stadtsilhouette der Altstadt)
9. Steht die Verschmälerung der Großen Meißner Straße/ Köpckestraße in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt?
10. Wann erfolgte die Unterschutzstellung des Gartendenkmals und der zwei Brunnen von Kracht (bitte genaues Datum angeben)?

Zusätzliche Fragen an die INF:

11. Gab es Treffen mit der Stadtverwaltung und dem LfD und der GHND?
12. Und die GHND hatte jetzt noch eine Petition gestartet. Wie würden Sie das sehen? Welche Aussicht hat diese auf Erfolg am Ende?

Anhang 2: Interview mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Bachelorarbeit von Lilly Peters an der Fachhochschule Meißen (FH)

Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen,

Sabine Webersinke, Medienbeauftragte und Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?

§ 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) regelt die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Sie „haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen.“

Das Kulturdenkmal „Neustädter Markt“ ist in diesem Sinne instand zu setzen und zu pflegen ist. Anregungen zur Neugestaltung zählen nicht zu den Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege.

Zum Anlass:

In den Jahren 2017 bis 2019 lobte das Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden einen internationalen zweistufigen städtebaulichen und freiraumplanerischen Ideenwettbewerb zur Entwicklung und Gestaltung des Neustädter Marktes und des Königsufers durchführen. Gemäß § 1, Abs. 3 SächsDSchG sind dabei die ausgewiesenen Kulturdenkmale im Wettbewerbsgebiet zu berücksichtigen (vgl. Landeshauptstadt Dresden: Wettbewerb Königsufer und Neustädter Markt. Auslobungsunterlagen, 2013, S. 25 und Anlage 8.3). Eine Jury, die Dresdner Bürgerinnen und Bürger einbezog, wählte einen Siegerentwurf aus. 2020 folgte der Dresdner Stadtrat der Empfehlung der Jury, beschloss aber, die Bebauung des Neustädter Marktes zurückzustellen und den Umgang mit dem städtebaulichen Ensemble am Neustädter Markt weiter zu untersuchen.

Bereits im Verlauf des Ideenwettbewerbs hatte die Landeshauptstadt Dresden die städtebauliche Qualität des Neustädter Marktes gewürdigt und deshalb dem Stadtrat vorgeschlagen, die künftige Platzgestaltung vertieft zu untersuchen. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden fragte daraufhin das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen an, ob nicht nur die Hauptstraße, sondern die gesamte Platzanlage des Neustädter Marktes den Kriterien eines Kulturdenkmals gerecht wird. Das Landesamt für Denkmalpflege entschied nach Prüfung und unter Einbeziehung von Sachverständigen, den Neustädter Markt in Dresden als Kulturdenkmal in die Liste der Kulturdenkmale aufzunehmen.

2. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?

Aufgabe des Denkmalschutzes und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken. Das betrifft die Erhaltung und Pflege der denkmalpflegerischen Schutzgüter (s. Frage 3) wie z. B. aktuell die Restaurierung und Instandsetzung des östlichen Kracht-Brunnen mit Inbetriebnahme des Wasserspiels und Restaurierung des Brunnenumfeldes.

3. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?

Der Neustädter Markt wurde am 31. Mai 2021 aufgrund seiner ortsgeschichtlichen, städtebaulichen, gartengeschichtlichen und gartenkünstlerischen Bedeutung im Sinne von § 2

Abs. 1 des SächsDSchG in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen aufgenommen. Zum Schutzgut gehören die gesamte Platz- und Straßenanlage mit Platzwänden (DDR-Plattenbauten), Grünanlagen, Kleinarchitekturen, Denkmal und Mobiliar. Bereits 1991 sind auf dem Neustädter Markt das Reiterstandbild, die zwei Nymphenbrunnen, die zwei Fahnenmasten und auf der Hauptstraße acht barocke Figuren, zwei Vasen aus der gleichen Zeit und die Platanen-Allee sowie der sie umgebende Platz erfasst worden. 2019 wurden zusätzlich die beiden Brunnen des Künstlers Friedrich Kracht als Einzeldenkmale nacherfasst.

4. Sind die Vorstellungen der Reduzierung der Straßenbreite Große Meißner Straße/Köpckestraße zugunsten des Fußgängerverkehrs und der Bebauung des Königsufers gemäß den prämierten Entwürfen des Ideenwettbewerbs mit dem Denkmalschutz vereinbar?

Gab es ggf. bereits Gespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen? Zu welchen Ergebnissen kam man inzwischen?

Am 16. Juli 2020 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, den Entwurf des ersten Preisträgers des Wettbewerbs Königsufer/Neustädter Markt der weiteren Bearbeitung des Rahmenplanes für die Innere Neustadt zugrunde zu legen. Er bildet die Grundlage für die weitere Arbeit am Bebauungsplan Nr. 3018, Dresden – Innere Neustadt Nr. 9. Königsufer und am Rahmenplan Nr. 715.2 Dresden – Innere Neustadt. Für die Verkehrsplanung werden die Verkehrsplaner den Straßenzug Große Meißner Straße/Köpckestraße in Varianten untersuchen.

Abstimmungen und Genehmigungen mit den Denkmalschutzbehörden (Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden und mit dem Landesamt für Denkmalpflege) sind hier notwendig. Bislang finden Gespräche statt, ein Genehmigungsverfahren ist noch nicht gestartet.

Die Denkmaleigenschaft steht einer Verkehrsplanung grundsätzlich nicht entgegen.

5. Wie kam es zur Unterschutzstellung der beiden Kracht-Brunnen 2019 und des Platzes als Gartendenkmal und Sachgesamtheit 2021? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?

Bereits seit 1991 sind Teilbereiche des Neustädter Marktes (Bereich der Hauptstraße und um den Goldenen Reiter) sowie die Hauptstraße mit den Gebäuden aus dem 18./19. Jahrhundert als Kulturdenkmale in die Denkmalliste aufgenommen worden.

Aufgrund neuer wissenschaftlicher Forschungen wurden die Kracht-Brunnen auf ihren Denkmalwert überprüft und 2019 aufgrund ihrer kunsthistorischen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Kulturdenkmale erfasst.

Der Ausweisung des Platzes 2021 ging ein längerer Zeitraum intensiver Diskussionen um die Bedeutung des Platzes in seiner heutigen Gestalt voraus, auch und gerade unter dem Eindruck des abgeschlossenen Ideenwettbewerbs. Siehe Antwort auf Frage 1

6. Sehen Sie grundsätzlich einen Konflikt zwischen der Neugestaltung des Neustädter Marktes und dem Denkmalschutz? Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen ist eine Neugestaltung denkbar? Was kann umgestaltet werden, um trotzdem dem Denkmalschutz gerecht zu werden?

Aus unserer Sicht gibt es keinen Konflikt mit der Landeshauptstadt Dresden bei der Gestaltung des Neustädter Marktes. Bereits im Verlauf des Ideenwettbewerbs hatte die Landeshauptstadt Dresden die städtebauliche Qualität des Neustädter Markts gewürdigt und deshalb dem Stadtrat vorgeschlagen, die künftige Platzgestaltung vertieft zu untersuchen. Das Landesamt für

Denkmalpflege ist als Fachbehörde laut SächsDSchG § 10 für die Erfassung der Kulturdenkmale zuständig. Die Eintragung erfolgte von Amts wegen durch die Fachbehörden im Benehmen mit der Stadt Dresden. Zur Herstellung des Benehmens gemäß § 10 Abs. 2 SächsDSchG wurde die Stadt Dresden gebeten, innerhalb eines Monats ab Zugang der Information Rückäußerung (insbesondere begründete Einwände) vorzutragen. Da keine Einwände erfolgt sind, wurde am 31. Mai 2021 der Neustädter Markt als Kulturdenkmal eingetragen.

Die Stadt Dresden als Denkmaleigentümer wird das Kulturdenkmal in den weiteren Planungen in gebotener Weise berücksichtigen. Für das Gestaltungsvorhaben sind Abstimmungen und Genehmigungen mit den Denkmalschutzbehörden (Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden und mit dem Landesamt für Denkmalpflege) notwendig. Die Denkmaleigenschaft steht einer Sanierung grundsätzlich nicht entgegen. Es gäbe sonst nicht so viele sanierte Kulturdenkmale.

7. Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Markts und dessen Neugestaltung? Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?

Aus unserer Sicht gibt es keinen Konflikt zwischen einer Erhaltung und Gestaltung des Neustädter Marktes.

8. Steht die Bebauung des Königsufers südlich der Augustusbrücke in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt? (Stichwort Stadtsilhouette der Altstadt) 9. Steht die Verschmälerung der Großen Meißner Straße/ Köpckestraße in Konflikt mit der Sachgesamtheit Neustädter Markt?

Gegenwärtig laufen Abstimmungen der Stadtverwaltung Dresden mit zahlreichen Trägern öffentlicher Belange, um in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. SR/014/2020 vom 16.07.2020 zu einem B-Plan-Entwurf für den 1. Teilabschnitt „Königsufer“ zu gelangen. Die Denkmalbehörden Amt für Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden und das Landesamt für Denkmalpflege sind darin eingebunden. In diesem laufenden Verfahren wird die Bebaubarkeit definiert. Unter Denkmalschutz steht grundsätzlich erst einmal der Bestand. Beabsichtigte Änderungen daran oder Ergänzungen, z. B. durch Neubebauung werden von den Denkmalbehörden bewertet und in denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beschieden.

10. Wann erfolgte die Unterschutzstellung des Gartendenkmals und der zwei Brunnen von Kracht (bitte genaues Datum angeben)?

- Unterschutzstellung Hauptstraße mit Goldenem Reiter, Nymphenbrunnen, Fahnenmasten: 18. Januar 1991
- Unterschutzstellung der Kracht-Brunnen 13.3.2019
- Unterschutzstellung des Neustädter Markts 31.5.2021

Dresden, 13.März 2023

Sabine Webersinke
Medienbeauftragte und Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Interviewdaten

Erläuterung

Sie erklären sich dazu bereit, im Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „Der Neustädter Markt in Dresden – eine denkmalschutzrechtliche Analyse“ von Frau Lilly Peters an einem Interview teilzunehmen. Sie wurden über Art, Umfang und Ziel sowie den Verlauf des o.g. Forschungsverfahrens informiert.

Sie wählten die schriftliche Antwort auf die Ihnen gestellten Interviewfragen.

Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung Ihrer Person oder von im Interview erwähnten Personen führen könnten, anonymisiert.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert, vertraulich behandelt und in der Veröffentlichung anonymisiert.

Einverständnis

Sie sind damit einverstanden, im Kontext des o.g. Forschungsvorhabens an der Befragung teilzunehmen. Darüber hinaus akzeptieren Sie die o.g. Form der anonymen Weiterverarbeitung und wissenschaftlichen Verwertung des geführten Interviews.

Ihre Teilnahme an der Erhebung und Ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten sind freiwillig. Durch die Ablehnung entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit gegenüber Frau Lilly Peters widerrufen können, mit der Folge, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nach Maßgabe der Widerrufserklärung, für die Zukunft unzulässig wird. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht.

Unter diesen Bedingungen erklären Sie sich bereit, das Interview zu geben und sind damit einverstanden, dass es aufgezeichnet, verschriftlicht, anonymisiert und ausgewertet wird.

Sabine Webersinke

Vorname, Nachname in Druckschrift

Dresden, 13. März 2023, gez. Webersinke

Ort, Datum / Unterschrift

Anhang 3: Interview mit der Stadtverwaltung Dresden

Interviewfragen – Stadt Dresden

Kontakt: Stephanie Mau, Amt für Stadtplanung und Mobilität

1. Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?

In den Jahren 2017 bis 2019 hat für das Königsufer und den Neustädter Markt ein mehrstufiger internationaler städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb stattgefunden. Der Stadtrat hat das Wettbewerbsergebnis 2020 bestätigt und Prüfaufträge u.a. zur Gestaltung des Neustädter Marktes beauftragt. Unter anderem wurde die Bebauung auf der Platzfläche entsprechend des Wettbewerbsergebnisses mit dem Beschluss des Stadtrates zurückgestellt und wird nicht weiterverfolgt. Eine Freianlagenplanung für die der Platzfläche Neustädter Marktes ist auf Grundlage einer Denkmalrechtlichen Zielstellung geplant. Die Sanierung des Krachtbrunnens und Instandsetzung der Brunnentechnik auf der östlichen Platzfläche wurde jedoch geplant und wird in Kürze umgesetzt.

2. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?

Im Bereich des Neustädter Marktes gibt es insbesondere ein erhebliches Defizit in Bezug auf die flankierenden Straßenräume Große Meißner Straße und Köpckestraße. Das Ziel von laufenden Planungen ist die Umgestaltung der Verkehrsflächen zur städtebaulichen und gestalterischen Integration der Verkehrsanlagen in den Stadtraum, zur Schaffung von Radverkehrsanlagen, der Verbesserung der Querbarkeit und zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen durch Begrünung und Flächenentsiegelung.

3. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?

Der Neustädter Markt ist in Bezug auf die stadträumliche Gliederung der Platzfläche durch Freiraumelemente (u.a. Baublöcke, Hochbeete) sowie die charakteristischen Ausstattungsmerkmale erhaltenswürdig. Dazu zählen insbesondere das Monument Goldener Reiter und die barocken Gestaltungselemente auf der zentralen Platzfläche, sowie die Krachtbrunnen, die symmetrisch angelegten Baublöcke (Platanen) oder die charakteristische Sitzmöblierung als Zeugnisse der Gestaltung der 70er Jahre.

4. Sind die Vorstellungen der Reduzierung der Straßenbreite Große Meißner Straße/Köpckestraße zugunsten des Fußgängerverkehrs und der Bebauung des Königsufers gemäß den prämierten Entwürfen des Ideenwettbewerbs mit dem Denkmalschutz vereinbar? Gab es ggf. bereits Gespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen? Zu welchen Ergebnissen kam man inzwischen?

Der Umbau des Straßenraums Große Meißner Straße und Köpckestraße zur Verbesserung der Aufenthalts- und Gestaltungsqualität sowie der Förderung des Fuß- und Radverkehrs ist bereits Gegenstand zahlreicher Stadtratsbeschlüsse und der Aufgabenstellung für den Ideenwettbewerb. Die untere und obere Denkmalbehörde war bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung und im Wettbewerbsverfahren intensiv einbezogen (u.a. Teilnehmer Preisgericht). Weiterhin wurde die Aufgabenstellung für die Verkehrsanlagenplanung zur Umgestaltung der

Großen Meißner Straße und Köpckestraße mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch diese bestätigt. Der Erhalt der Hochbeete und Straßenbäume wird als Teil der unter Schutz gestellten Sachgesamtheit als denkmalschutzrechtliche Prämisse in der Planung berücksichtigt.

5. Wie kam es zur Unterschutzstellung der beiden Kracht-Brunnen 2019 und des Platzes als Gartendenkmal und Sachgesamtheit 2021? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?

Die Frage ist von den Denkmalbehörden zu beantworten.

6. Sehen Sie grundsätzlich einen Konflikt zwischen der Neugestaltung des Neustädter Marktes und dem Denkmalschutz? Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen ist eine Neugestaltung denkbar? Was kann umgestaltet werden, um trotzdem dem Denkmalschutz gerecht zu werden?

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität geht davon aus, dass die Platzfläche Neustädter Markt sowie ihre Ausstattungselemente nicht grundhaft neugestaltet werden, sondern die Platzfläche in ihrer Charakteristik erhalten bleibt und die Ausstattungselemente denkmalgerecht saniert werden.

Im Ergebnis von Vorabstimmungen zur Aufgabenstellung wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Umbau der Verkehrsräume unter Beachtung der oben genannten Planungsprämissen (Erhalt Straßenbäume und Hochbeete) denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sein wird.

7. Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Markts und dessen Neugestaltung? Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?

Ein grundlegender Konflikt zwischen dem Erhalt des Neustädter Marktes und einer Umgestaltung der Verkehrsräume ist mit oben benannter Begründung nicht erkennbar.

Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Interviewdaten

Erläuterung

Sie erklären sich dazu bereit, im Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „Der Neustädter Markt in Dresden – eine denkmalschutzrechtliche Analyse“ von Frau Lilly Peters an einem Interview teilzunehmen. Sie wurden über Art, Umfang und Ziel sowie den Verlauf des o.g. Forschungsverfahrens informiert.

Sie wählten die schriftliche Antwort auf die Ihnen gestellten Interviewfragen.

Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung Ihrer Person oder von im Interview erwähnten Personen führen könnten, anonymisiert.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert, vertraulich behandelt und in der Veröffentlichung anonymisiert.

Einverständnis

Sie sind damit einverstanden, im Kontext des o.g. Forschungsvorhabens an der Befragung teilzunehmen. Darüber hinaus akzeptieren Sie die o.g. Form der anonymen Weiterverarbeitung und wissenschaftlichen Verwertung des geführten Interviews.

Ihre Teilnahme an der Erhebung und Ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten sind freiwillig. Durch die Ablehnung entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit gegenüber Frau Lilly Peters widerrufen können, mit der Folge, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nach Maßgabe der Widerrufserklärung, für die Zukunft unzulässig wird. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht.

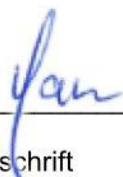
Unter diesen Bedingungen erklären Sie sich bereit, das Interview zu geben und sind damit einverstanden, dass es aufgezeichnet, verschriftlicht, anonymisiert und ausgewertet wird.

Stephanie Mau

Vorname, Nachname in Druckschrift

Dresden, 13.03.2023

Ort, Datum / Unterschrift



Anhang 4: Interview mit der Initiative „Neustädter Freiheit“

Prof. Dr. Erika Schmidt [REDACTED]

Betr.: **Bachelorarbeit von Lilly Peters an der Fachhochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum**
Hier: **Interviewfragen – Bürgerinitiative „Neustädter Freiheit“, vertreten durch Prof. Dr. Erika Schmidt, Interview vom 16. Februar 2023**

Widerspruch zu meiner Einverständniserklärung bezüglich der Daten, die bei der Aufnahme des Interviews beziehungsweise dessen Verschriftlichung durch Frau Peters gewonnen wurden:

Ich fordere die Löschung dieser Daten.

Um die Bachelorarbeit trotzdem zu ermöglichen, beantworte ich die von Frau Peters gestellten Fragen im Folgenden schriftlich.

Dresden, den 10. März 2023

gez. Erika Schmidt

Interview vom 16. Februar 2023 Fragen Peters und Antworten Schmidt

0. Welche Hintergründe hat Ihr Handeln zugunsten der Erhaltung des Neustädter Marktes in seinem jetzigen Zustand?

Allgemeiner Hintergrund

Die Mitglieder der Initiative Neustädter Freiheit (im Folgenden INF) halten die Missachtung von Werken der Umweltgestaltung aus DDR-Zeiten für verfehlt, zumal sie oft als Vorurteil gegen alles „Sozialistische“ geäußert wird, ohne dass man sich näher mit dem Zustandekommen und den Eigenschaften dieser Werke auseinander gesetzt hätte. Wir bemühen uns, dem, was in der DDR geleistet wurde, gerecht zu werden.

Aus unserer Sicht endete die Geschichte der Stadt Dresden nicht 1945, und wir stellen fest, dass auch danach Werte geschaffen wurden. Seit dem Ende der DDR als Staat gehören sie einer abgeschlossenen Geschichtsepoche an und sind insofern als „historisch“ anzusehen. Sie kommen damit auch grundsätzlich als „Denkmale“ einer vergangenen Zeit in Betracht.

Persönliche Hintergründe

Einige Aktive der Initiative Neustädter Freiheit wohnen am oder in der Nähe vom Neustädter Markt. Sie schätzen den Beitrag dieses begrünten Stadtplatzes zu ihrem Wohnumfeld und möchten, dass er instand gesetzt wird.

Andere interessieren sich für Werke der Bildenden Kunst, der Architektur, Landschaftsarchitektur und des Städtebaues oder sind beruflich auf diesen Gebieten tätig. Der Ideenwettbewerb Königsufer – Neustädter Markt machte sie auf diesen besonderen Ort aufmerksam. Wir alle möchten uns als Bürger der Stadt in die Diskussion über seine Zukunft einbringen.

Zu meinen persönlichen Beweggründen gehört außerdem, dass ich Dresden 1980 auf einer Fachexkursion mit Studenten der Landschaftsarchitektur von der TU Hannover erstmals besuchte und von den Fußgängerbereichen Prager Straße und Hauptstraße – Neustädter Markt begeistert war. Nachdem ich 1993 begonnen hatte, in Dresden zu arbeiten, beobachtete ich, wie die Prager Straße zunehmend vernachlässigt wurde. Als Ende der 1990er eine Modernisierung der Hauptstraße in Angriff genommen worden war, habe ich 2000 eine Studienarbeit über die Geschichte und mögliche Erhaltungswürdigkeit des Ensembles Hauptstraße – Neustädter Markt initiiert.

1. Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?

Die Mitglieder der INF wollen keineswegs, dass der Neustädter Markt „neu gestaltet“ wird.

Sie setzen sich vielmehr dafür ein, dass er instand gesetzt und um Anteile des jetzigen Straßenraumes von Große Meißner Straße und Köpckestraße erweitert wird. So kann die Verbindung zwischen Augustusbrücke und Neustädter Markt für Fußgänger verbessert werden, auch weitere Baumpflanzungen und fehlende Radwege lassen sich dann einordnen.

2. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?

Siehe Antwort auf Frage 1.

3. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?

Schutzwürdiges Kulturdenkmal

Der Neustädter Markt ist ein sowohl zeittypisches als auch in ungewöhnlicher Weise aus vorgegebenen Grundzügen des Ortes hergeleitetes Werk des Städtebaues und der Landschaftsarchitektur der 1970er Jahre (siehe dazu im Einzelnen: Erika Schmidt, „Der Neustädter Markt heute: Erhaltenswert!“, Beitrag zum offenen Brief der INF vom Februar 2019). Wir halten die Eintragung des Neustädter Marktes in die Liste der Kulturdenkmale in Sachsen deshalb für folgerichtig und sehen unsere Einschätzung im wesentlichen vonseiten der zuständigen Behörde bestätigt.

Wertvoller öffentlicher Raum

Nachdem große Teile der heutigen Platzfläche früher Privatgrundstücke gewesen waren, gelangte das Areal zu DDR-Zeiten ins Eigentum der öffentlichen Hand; – ein Gewinn für die Stadtgesellschaft (besonders angesichts des knappen Bestandes an Grundeigentum der Stadt Dresden). Die Platzfläche ist jetzt also ein Bereich, über den die Stadt Dresden im Rahmen aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen verfügen kann. Unterschiedliche individuelle, kommerzielle, kulturelle und allgemein gesellschaftliche Nutzungen finden hier geeignete räumliche Gegebenheiten.

Wertvoller begrünter Bereich

Die Innere Neustadt gehört zu den überhitzten Gebieten in Dresden. Sie hat in jüngster Zeit weitere, höchstmögliche Verdichtung erfahren. Deshalb ist die Grünverbindung, die von der Äußeren Neustadt über den Albertplatz und die Hauptstraße bis in den Neustädter Markt und ans Königsufer reicht, ein wesentliches Element des Wohnumfeldes. Auch die besondere Aufenthaltsqualität des Neustädter Elbufers und des zentralen Bereichs der Inneren Neustadt mit dem Goldenen Reiter ist den grünen Freiraumelementen zu verdanken. Insofern tragen sie nicht zuletzt zur touristischen Attraktivität des Gebietes bei. – Die Elbwiesen als Frischluftschneise und die Baumbestände der Grünverbindung und am Königsufer ergänzen sich übrigens in ihrer Wirkung: Die Wiesen bieten nächtliche Abkühlung, die Bäume bieten tagsüber Schatten und Verdunstungskühle. Beides ist notwendig.

4. Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Markts und dessen Neugestaltung? Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?

Der Denkmalschutz ermöglicht es, die wesentlichen historischen Elemente und Grundstrukturen des Ensembles Neustädter Markt zu erhalten. Wir sind sicher, dass es nichtsdestoweniger möglich sein wird, den Straßenraum so umzugestalten, wie es heutigen Vorstellungen von innerstädtischem

Verkehr entspricht, und Veränderungen mit positivem stadtklimatischen Effekt vorzunehmen. Das zeigt der Umgang mit anderen hochkarätigen Kulturdenkmalen in Dresden.

5. Gab es Treffen mit der Stadtverwaltung und dem Landesamt und der GHND?

Als die Kulturbürgermeisterin im März 2016 den Dresdnern Gelegenheit bot, Fragen zum Denkmalschutz in Dresden zu äußern, habe ich darauf hingewiesen, dass der gesamte Bereich Albertplatz-Hauptstraße-Neustädter Markt meines Erachtens denkmalschutzwürdig sei. Nach Abschluss des Ideenwettbewerbs haben wir (seit März 2019) wiederholt offene Briefe an diejenigen gerichtet, die an Entscheidungen über den Dresdner öffentlichen Raum und städtischen Grundbesitz beteiligt sind, also an den OB, die zuständigen Beigeordneten, an Stadträte und Mitglieder des Stadtbezirksbeirats Dresden-Neustadt. Außerdem haben wir unsere Vorstellungen von der Zukunft des Neustädter Marktes dem OB, dem damaligen Baubürgermeister und der Umweltbürgermeisterin in deren Bürgersprechstunden erläutert. Gleich zu Beginn unserer Initiative haben wir die damalige Landeskonservatorin schriftlich gebeten, die eventuelle Schutzwürdigkeit des Ensembles Neustädter Markt zu prüfen, und erhielten kurz vor ihrem Eintritt in den Ruhestand Gelegenheit, mit ihr darüber zu sprechen. Nach Amtsantritt des jetzigen Landeskonservators haben wir unsere schriftliche Anfrage an das Landesamt für Denkmalpflege wiederholt.

6. Und die GHND hatte jetzt noch eine Petition gestartet. Wie würden Sie das sehen? Welche Aussicht hat diese auf Erfolg am Ende?

Wir haben den Aufruf der GHND zu einem Bürgerbegehren kritisch gelesen und kommentiert (siehe unsere Homepage). Uns hat deshalb nicht überrascht, in Presseberichten zu lesen, die Stadtverwaltung habe frühzeitig Zweifel an der Gültigkeit der Unterschriftensammlung geäußert. Ein anderes Bürgerbegehren (DresdenZero) konnte unterdessen erfolgreich abgeschlossen werden.

Dresden, den 10. März 2023

gez. Erika Schmidt

Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Interviewdaten

Erläuterung

Sie erklären sich dazu bereit, im Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „Der Neustädter Markt in Dresden – eine denkmalschutzrechtliche Analyse“ von Frau Lilly Peters an einem Interview teilzunehmen. Sie wurden über Art, Umfang und Ziel sowie den Verlauf des o.g. Forschungsverfahrens informiert.

Sie wählten die schriftliche Antwort auf die Ihnen gestellten Interviewfragen.

Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung Ihrer Person oder von im Interview erwähnten Personen führen könnten, anonymisiert.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert, vertraulich behandelt und in der Veröffentlichung anonymisiert.

Einverständnis

Sie sind damit einverstanden, im Kontext des o.g. Forschungsvorhabens an der Befragung teilzunehmen. Darüber hinaus akzeptieren Sie die o.g. Form der anonymen Weiterverarbeitung und wissenschaftlichen Verwertung des geführten Interviews.

Ihre Teilnahme an der Erhebung und Ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten sind freiwillig. Durch die Ablehnung entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit gegenüber Frau Lilly Peters widerrufen können, mit der Folge, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nach Maßgabe der Widerrufserklärung, für die Zukunft unzulässig wird. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht.

Unter diesen Bedingungen erklären Sie sich bereit, das Interview zu geben und sind damit einverstanden, dass es aufgezeichnet, verschriftlicht, anonymisiert und ausgewertet wird.

ERIKA SCHMIDT

Vorname, Nachname in Druckschrift

Dresden, 18.3.23, E. Schmidt

Ort, Datum / Unterschrift

Anhang 5: Interview mit der Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.

Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.

Kontakt: Herr Torsten Kulke [REDACTED]

1. Welche Hintergründe hat Ihr Handeln zugunsten der Neugestaltung des Neustädter Marktes?
Seit zirka 30 Jahren plant die Stadt Dresden mit verschiedensten Wettbewerben daran, am Neustädter Markt Stadtreparatur zu betreiben. Daraus sind drei Rahmenpläne 715 - 715.2 entstanden. Die Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden (GHND) sieht keinen Grund von diesem lange entwickelten Gedanken abzurücken. Darüber hinaus gab es einen Ideenwettbewerb zur Neugestaltung von Königsufer und Neustädter Markt, deren Preisträger, allen voran das Büro Jordi-Keller-Pellnitz ein sehr überzeugende Konzept vorgelegt hat. Die GHND setzt sich dafür ein, dass die von dem Wettbewerb ausgehenden Impulse aufgegriffen und umgesetzt werden.
2. Warum soll der in den 1970er Jahren gestaltete Neustädter Markt aus Ihrer Sicht jetzt neu gestaltet werden? Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?
Die gegenwärtige Situation ist städtebaulich unbefriedigend. Sie weist strukturelle Schwächen auf, welche aus Sicht der GHND nur städtebaulich beseitigt werden können. Das haben auch mehrere seit den 1990er Jahren durchgeführte Architektenwettbewerbe festgestellt.
3. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht umgestaltungsbedürftig?
Die Dresdner Neustadt wird von der Altstadt regelrecht abgeschnitten: durch die zu breite Bundesstraße, den viel zu großen, innerhalb der Stadttextrur völlig inkommensurablen Platz, auf dem das Denkmal für August den Starken völlig verloren wirkt, sowie die Flügelbauten, die wichtige Sichtachsen zerstören und keine qualitative Stadtarchitektur darstellen, weil sie in Gestaltung und Bauweise eine typische Vorstadtarchitektur sind, aber nicht in ein innerstädtisches Gefüge passen. Auch verkehren sie als Entreebauten zur Hauptstraße die ursprüngliche Ausrichtung der Neustadt auf die Augustusbrücke, zu welcher der Neustädter Markt ursprünglich eine Art Vorplatz bildete. Die historisch einzigartige Stadtraumdramaturgie des Barock ist dadurch zerstört worden. Außerdem gilt es, an der Meißner Straße vier barocke Bürgerhäuser zu rekonstruieren und eine klare, den Stadtraum definierende Straßenkante zu schaffen, die von der Altstädter Seite auch eine Panoramafunktion erfüllen kann.
4. Was macht den Neustädter Markt in der heutigen Gestaltung aus Ihrer Sicht erhaltenswert?
Die 1979 fertiggestellte Wohnbebauung am Neustädter Markt hat bereits mehrere negative Umgestaltungen erfahren. Dadurch wurde die 1979 angestrebte "Leichtigkeit" aufgegeben. Insbesondere fällt die unterschiedliche Gestaltung der Eckbebauung negativ ins Gewicht. Darüber hinaus ist auch die umgesetzte Farbwahl der ursprünglichen Gestaltungsabsicht abträglich. Es gibt einzelne Objekte wie die Kracht-Brunnen, die bei einer Umgestaltung erhalten werden können.
5. Sind die Vorstellungen der Reduzierung der Straßenbreite Große Meißner Straße/Köpckestraße zugunsten des Fußgängerverkehrs und der Bebauung des Königsufers gemäß den prämierten Entwürfen des Ideenwettbewerbs mit dem Denkmalschutz vereinbar?
Absolut. Die DDR-Flügelbauten werden nicht angetastet, die Bundesstraße an sich ist nicht denkmalwürdig, die Bebauung des Königsufers zerstört keine vorhandene Bausubstanz. Häuser mit Arkadengängen, wie vom 2. Preisträger im Ideenwettbewerb vorgesehen, können Fußgänger aufnehmen, was die Strukturschwäche des Neustädter Marktes beheben

würde. Darüber hinaus kann das Stadtklima durch zusätzliche Baumbepflanzung in den Höfen hinter den Flügelbauten verbessert werden.

Gab es ggf. bereits Gespräche mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen? Zu welchen Ergebnissen kam man inzwischen?

Wir haben dem Landesamt für Denkmalpflege unsere Bedenken zu einer Denkmalunterschützstellung mit einer schriftlichen Stellungnahme von drei beauftragten Gutachtern mitgeteilt. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege wurde uns nicht darauf geantwortet.

6. Wie kam es zur Unterschützstellung der beiden Kracht-Brunnen 2019 und des Platzes als Gartendenkmal und Sachgesamtheit 2021?
Gab es ggf. einen bestimmten Anlass oder einen speziellen Initiator?
Initiator war eine Bürgerinitiative um Landschaftsarchitektin Frau Prof. Dr. Erika Schmidt, deren Unterstützerkreis allerdings extrem überschaubar ist. Eine von ihr gestartete Petition zum Erhalt des jetzigen Neustädter Marktes fand gerade einmal zirka 150 Unterzeichner. Auch ist der Neustädter Markt in erster Linie kein Gartendenkmal, sondern ein zentraler Ort der Stadtarchitektur.
7. Sehen Sie grundsätzlich einen Konflikt zwischen der Neugestaltung des Neustädter Marktes und dem Denkmalschutz?
Unter welchen Umständen bzw. Voraussetzungen ist eine Neugestaltung denkbar?
Was kann umgestaltet werden, um trotzdem dem Denkmalschutz gerecht zu werden?
Denkmalschutz hat die Aufgabe, die Stadt, ihre Geschichte und das Stadtbild an sich zu schützen. Dazu gehört auch die Stadtraumreparatur. Die DDR-Stadtplanung hat an dieser Stelle dem historischen Stadtbild eine empfindliche Wunde zugefügt, die es wieder zu heilen gilt.
8. Glauben Sie an eine Lösung des Konflikts zwischen dem Erhalt des denkmalgeschützten Neustädter Marktes und dessen Neugestaltung?
Wie könnte diese Ihrer Auffassung nach aussehen?
Es ist vorab zu klären, ob der Neustädter Markt zu Recht unter Denkmalschutz gestellt wurde und ob dies auch verfahrensmäßig korrekt geschah.

Einverständniserklärung zur Erhebung und Verarbeitung von Interviewdaten

Erläuterung

Sie erklären sich dazu bereit, im Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „Der Neustädter Markt in Dresden – eine denkmalschutzrechtliche Analyse“ von Frau Lilly Peters an einem Interview teilzunehmen. Sie wurden über Art, Umfang und Ziel sowie den Verlauf des o.g. Forschungsverfahrens informiert.

Sie wählten die schriftliche Antwort auf die Ihnen gestellten Interviewfragen.

Für die weitere wissenschaftliche Auswertung des Interviewtextes werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung Ihrer Person oder von im Interview erwähnten Personen führen könnten, anonymisiert.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert, vertraulich behandelt und in der Veröffentlichung anonymisiert.

Einverständnis

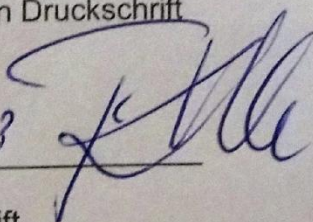
Sie sind damit einverstanden, im Kontext des o.g. Forschungsvorhabens an der Befragung teilzunehmen. Darüber hinaus akzeptieren Sie die o.g. Form der anonymen Weiterverarbeitung und wissenschaftlichen Verwertung des geführten Interviews.

Ihre Teilnahme an der Erhebung und Ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten sind freiwillig. Durch die Ablehnung entstehen Ihnen keine Nachteile. Ihnen ist bekannt, dass Sie diese Einwilligung jederzeit gegenüber Frau Lilly Peters widerrufen können, mit der Folge, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nach Maßgabe der Widerrufserklärung, für die Zukunft unzulässig wird. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht.

Unter diesen Bedingungen erklären Sie sich bereit, das Interview zu geben und sind damit einverstanden, dass es aufgezeichnet, verschriftlicht, anonymisiert und ausgewertet wird.

Torsten Kulke

Vorname, Nachname in Druckschrift

Dresden, 20.2.23 

Ort, Datum / Unterschrift

Literaturverzeichnis

- Barz, Andreas/ Roswitha Tohermes:** *Denkmal-Typen und DSchG*, [online]
<https://kulturerbenetz.berlin/knowhow/denkmal-typen/> [26.03.2023]
- Bauer, Matthias:** *Platz für den Goldenen Reiter*, in: db Deutsche Bauzeitung, 2001 – Band 135, Ausgabe 6, S. 22.
- Befuss, Tatjana (2017):** *Denkmalschutz und Denkmalpflege. Fachlicher Anspruch, gesetzliche Rahmenbedingungen und praktische Umsetzbarkeit*. 1. Aufl. Norders-
tedt: GRIN Verlag
- Bilderberg-Bellevue-Hotel Dresden:** *Die Geschichte des Hotel Bellevue Dresden*,
[online] <https://www.bilderberg-bellevue-dresden.de/news/geschichte-des-bellevue-hotels/#geschichte> [02.02.2023]
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG:** *Meilensteine der Dresdner Nahverkehrsgeschichte*,
[online] <https://www.dvb.de/de-de/die-dvb/geschichte/meilensteine-der-dresdner-nahverkehrsgeschichte> [07.03.2023]
- Ehring, Kerstin:** *Verschiedene Arten von Denkmälern im Überblick*, [online]
<https://www.paradisi.de/kultur/denkmaeler/> [26.03.2023]
- Einbock GmbH (2022):** *Denkmalliste*, [online]
<https://www.juraforum.de/lexikon/denkmalliste> [06.02.2023]
- Gena, Anja (2021):** *Das Reiterdenkmal „Goldener Reiter“ & die Hauptstraße*, [online]
<http://dein-dresden.de/goldener-reiter/> [15.02.2023]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Bürgerbegehren*, [online]
<https://www.neumarkt-dresden.de/buergerbegehren/> [16.12.2022]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Die Wettbewerbsergebnisse: Der 2. Preis – Jordi, Keller, Pellnitz*, [online] <https://www.neumarkt-dresden.de/die-wettbewerbsergebnisse-der-2-preis-jordi-keller-pellnitz/>
[16.12.2022]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Neustädter Markt*, [online]
<https://www.neumarkt-dresden.de/neustaedter-markt/> [16.12.2022]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Pressemitteilung: Zwischenbericht Bürgerbegehren und Nutzungsgedanken für die Bebauung am Königsufer*,
[online] <https://www.neumarkt-dresden.de/pressemitteilung-zwischenbericht-buergerbegehren-und-nutzungsgedanken-fuer-die-bebauung-am-koenigsufer/>
[16.12.2022]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Städtebau*, [online]
<https://www.neumarkt-dresden.de/staedtebau/> [16.12.2022]

- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.:** *Über uns*, [online]
<https://www.neumarkt-dresden.de/ueber-uns/> [16.12.2022]
- Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.** (2021): *Vereinssatzung*.
- Gschweng, André** (2019): *Architektur während der „Augusteischen Ära“*. 1. Aufl. Nordstedt: GRIN Verlag
- Gurlitt, Cornelius** (1903): *Die Kunstdenkmäler Dresdens – Drittes Heft: Sonderausgabe für den Verein für Geschichte Dresdens*. 1. Aufl. Dresden: C. C. Meinhold & Söhne, Königl. Hofbuchdruckerei
- Herrmann, Marcus:** Präzisionsarbeit am Neustädter Markt, [online]
<https://www.saechsische.de/praezisionsarbeit-am-neustaedter-markt-3249911.html> [29.03.2023]
- Hertzig, Stefan** (2011): *Der historische Neustädter Markt zu Dresden – Geschichte und Bauten der inneren Neustadt*. 1. Aufl. Petersberg: Michael Imhof Verlag
- Initiative Neustädter Freiheit:** *Über uns*, [online] <https://www.neustaedter-freiheit.de/Ueber-uns/> [16.12.2022]
- Initiative Neustädter Freiheit:** *Ziele*, [online] <https://www.neustaedter-freiheit.de/Ziele/> [16.12.2022]
- Kulke, Torsten** (2023): *Interviewfragen - Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e. V.*
- Laarmann, Brigitte:** *Barrierefrei pflastern: Tipps vom Profi*, [online]
<https://www.wochenblatt.com/landleben/garten/barrierefrei-pflastern-tipps-vom-profi-12479690.html> [08.03.2023]
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen:** *Denkmalliste Sachsen*, [online]
https://denkmalliste.denkmalpflege.sachsen.de/Gast/Denkmalliste_Sachsen.aspx?Hinweis=false: [16.12.2022]
- Langer, Claus-Dirk:** *Zur Geschichte des Neustädter Marktes*, [online]
<https://www.neustaedter-markt-dresden.de/historie.html> [28.02.2023]
- Leiteritz, Katja** (1997): *Blockhaus*, in: *Metamorphosen*. 1. Aufl. Dresden: TU Dresden, Fakultät Architektur
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen** (2021): *Blockhaus*, in: Denkmalliste
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen** (2021): *Hotel Bellevue; Gervesches Haus; Kollegienhaus; Königliche Kanzlei*, in: Denkmalliste
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen** (2021): *Neustädter Markt und Hauptstraße (Sachgesamtheit)*, in: Denkmalliste
- Löffler, Fritz** (2002): *Das alte Dresden*. 1. Aufl. Leipzig
- Lunau, Ralf** (2023): Konsultationsnotiz vom 06.03.2023

- Martin**, Dieter (2015): *Denkmalrecht in Deutschland online – Sachsen Denkmalschutzgesetz*.
- Martin**, Dieter/ Michael **Krautzberger** (2022): *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege*. 5. Aufl. München: Verlag C.H.Beck oHG
- Mau**, Stephanie (2023): *Interviewfragen - Amt für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Dresden*
- Neustädter Markt**: *Initiative Neustädter Freiheit*, [online] <https://www.neustaedtermarkt-dresden.de/bi-neustaedter-freiheit.html> [16.12.2022]
- Pahl-Weber**, Elke (2018): *Städtebaulicher Rahmenplan*
- Sächsisches Staatsarchiv**, 10736 Ministerium des Innern, 17306
- Sächsische Staatskanzlei**: *Dresdner Blockhaus wird zum Archiv der Avantgarden*, [online] <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1042851> [01.03.2023]
- Schmidt**, Erika (2023): *Interviewfragen - Initiative „Neustädter Freiheit“*
- Schreier**, Dietmar (2006): *Der Goldene Reiter*. 1. Auf. Dresden: edition Sächsische Zeitung
- Spennemann**, Jörg: *Barrierefreiheit und Denkmalrecht*, [online] <https://www.dnk.de/fokus/barrierefreiheit-und-denkmalrecht/> [08.03.2023]
- Stadt Augsburg**: *Städtebaulicher Wettbewerb*, [online] <https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/staedtebaulicher-wettbewerb> [16.12.2022]
- Stadt Dresden**: *500.000 Euro Fördergeld für Sanierung des Kracht-Brunnens am Neustädter Markt*, [online] https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/2022/11/pm_079.php [16.12.2022]
- Stadt Dresden**: *Beschluss SB/028/2016*, [online], <https://ratsinfo.dresden.de/getfile.asp?id=273824&type=do> [26.03.2023]
- Stadt Dresden**: *Erhaltungssatzung*, [online] <https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/erhaltungssatzung.php> [26.03.2023]
- Stadt Dresden**: *Erhaltungssatzung H-30 der Landeshauptstadt Dresden für das Gebiet "Innere Neustadt" vom 13.09.2001*, [online] <https://stadtplan.dresden.de/getimage/image.ashx?id=2053255&k=5FC72E0EC25A475DF97961888EFCD78A> [26.03.2023]
- Stadt Dresden**: *FNP-Aufstellungsverfahren*, [online] <https://www.dresden.de/de/stadtraum/planen/stadtentwicklung/stadtplanung/fnp/rechtswirksam/aufstellungsverfahren.php> [26.03.2023]

- Stadt Dresden:** *Königsufer – Neustädter Markt*, [online]
<https://www.dresden.de/de/stadtraum/brennpunkte/koenigsufer-neustaedter-markt.php#?searchkey=K%C3%B6nigsufer&searchkey=Neust%C3%A4dter&searchkey=Markt&searchkey=de> [26.03.2023]
- Stadt Dresden:** *Neustädter Markt – ein Denkmal*, [online]
<https://www.dresden.de/de/kultur/denkmalschutz/veranstaltungen/neustaedter-markt.php> [16.12.2022]
- Stadt Dresden** : *Rahmenpläne/ Rahmenkonzepte*, [online],
<https://www.dresden.de/de/stadtraum/planen/stadtentwicklung/stadtplanung/Rahmenplaene.php> [26.03.2023]
- Stadt Dresden:** *Weiterbauen in der Inneren Neustadt*, [online]
https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/spa_rahmenpl_Podium_Weiterbauen_IN.pdf [26.03.2023]
- Stadt Dresden** (2017): *Zukunft Dresden 2025+: Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dresden (InSEK) – Fortschreibung 201*. 1. Aufl. Dresden: Stadt Dresden
- Stadt Dresden** (2020): *Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Beteiligung im Wettbewerbsverfahren*. 1. Aufl. Dresden: Stadt Dresden
- Stadt Dresden** (2020): *Zukunft Königsufer - Neustädter Markt: Dokumentation zum Ideenwettbewerb und der Bürgerbeteiligung*. 1. Aufl. Dresden: Stadt Dresden
- Stadt Dresden** (2023): *500.000 Euro Fördergeld für Sanierung des Kracht-Brunnens am Neustädter Markt*, [online]
https://www.dresden.de/de/rathaus/aktuelles/pressemitteilungen/archiv/2022/11/pm_079.php [02.02.2023]
- Stadtrat Dresden:** *14. Sitzung des Stadtrates - 16.07.2020*, [online]
https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?__ksinr=8856 [02.02.2023]
- Stadtrat Dresden:** *48. Sitzung des Stadtrates - 01.03.2018*, [online]
https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?__ksinr=6505 [03.02.2023]
- Stadtrat Dresden:** *Unverzögliche denkmalgerechte Sanierung der Kracht-Brunnen und des Umfelds auf dem Neustädter Markt*, [online]
https://ratsinfo.dresden.de/vo0050.asp?__kvonr=23307 [02.02.2023]
- Starke, Holger** (2006): *Geschichte der Stadt Dresden: Von der Reichsgründung bis zur Gegenwart*. 1. Aufl. Stuttgart: Konrad Theiss Verlag GmbH
- Webersinke, Sabine** (2023): *Interviewfragen - Landesamt für Denkmalpflege Sachsen*

Rechtsprechungsverzeichnis

BVerfGE 100, 226-248; Beschluss vom 2. März 1999 - 1 BvL 7/91

EzD 2.4 Nr. 3

VGH BW 1. Senat, Urteil vom 24.03.1998 - 1 S 2072/96

Rechtsquellenverzeichnis

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist

Charta von Burra: Considering the International Charter for the Conservation and Restoration of Monuments and Sites (Venice 1964), and the Resolutions of the 5th General Assembly of the International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) (Moscow 1978), the **Burra Charter** was adopted by Australia ICOMOS (the Australian National Committee of ICOMOS) on 19 August 1979 at Burra, South Australia. Revisions were adopted on 23 February 1981, 23 April 1988, 26 November 1999 and 31 October 2013.

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas - Granada/Grenade, 3.X.1985

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt: Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris zu ihrer 17. Tagung zusammengetreten ist, beschließt am 16. November 1972 dieses Übereinkommen

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Peters', is centered on the page.

Meißen, 01.04.2023

Unterschrift